Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 21/1907 (1909)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1907
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-771865

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen
im Jahre 1907.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die ziemlich vollständig vorliegenden Erhebungen lassen erkennen, daß in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im schulpflichtigen Alter bestehen. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf), hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire". Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 di Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamento per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

Im Kanton Bern wurden zum ersten Male seit 1895 wieder Erhebungen über die Zahl der Kleinkinderschulen gemacht. Die Veränderung ist keine bedeutende. Die Zahl der Schulen (Abteilungen) stieg von 64 auf 69, die Zahl der Kinder von 2618 auf 2801, die Zahl der Lehrerinnen blieb sich gleich, 67. Alle Kleinkinderschulen sind private Anstalten.

Von den 65 Lehrerinnen an Kleinkinderschulen des Kantons Tessin besitzen 55 das staatliche Patent. Von 53 Schulen sind 30 hinsichtlich Lokal und Lehrmitteln sehr gut oder gut ausgerüstet. An zwei Anstalten werden die Kinder periodisch durch einen Schularzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

Der Artikel 10 des Gesetzes über den Volksschulunterricht im Kanton Wallis vom 1. Juni 1907 [1]) sieht vor, daß alle Gemeinden, wo die Eltern es verlangen und einen Besuch von mindestens 40 Kindern vom erfüllten 4. bis 7. Altersjahr sichern, eine Kleinkinderschule eröffnen müssen. Das Primarschulgesetz des Kantons Waadt auferlegt den Gemeinden die gleiche Verpflichtung schon bei 20 Anmeldungen. (Vergl. Jahrbuch 1906, Seite 209.)

Aus zwei Kantonen liegen Maßnahmen betreffend die Lehrerschaft vor. Im Kanton Waadt erließ der Große Rat zwei Gesetze, die die Besserstellung der patentierten Lehrerinnen der Kleinkinderschulen zum Gegenstande haben. Das eine [2]) setzt Alterszulagen von 35 bis 200 Fr. fest; das andere [3]) sichert ihnen eine Pension von im Maximum Fr. 480 zu. Beide Verbesserungen entsprechen ungefähr $^{6}/_{10}$ der für die Primarlehrerinnen zu Recht bestehenden Ansätze.

Die Statuten der Caisse de prévoyance für Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen des Kantons Genf sind abgeändert worden; der Ansatz für den Ruhegehalt wurde von Fr. 600 auf Fr. 900 erhöht.

Am Schweizerischen Kindergartentag in Winterthur, 29. und 30. September 1907, sprachen Lehrer Hofer in Basel und Frl. Lilly Meier, Lehrerin in Zürich, über das Verhältnis des Kindergartens zur Volksschule, und Frl. Hagger in Winterthur und Frl. Kähni in Basel über die Disziplin im Kindergarten.
detaillierte Darstellung des Aufbaus des gesamten Schulwesens in

II. Primarschulen.

A. Allgemeines. Organisation.

In den letzten Jahrgängen ist jeweilen eine kursorische Übersicht über die Organisation des Primarschulwesens in den Kantonen gebracht worden. Für das Jahrbuch pro 1908 ist nun eine

[1]) S. Beilage I, Seite 6.
[2]) S. Beilage I, Seite 212.
[3]) S. Beilage I, Seite 212/13.

der Schweiz vorbereitet. Von einer Reproduktion der in den frühern Jahrbüchern enthaltenen kursorischen Darstellungen der Schulorganisation wird daher dieses Jahr Umgang genommen; es kann lediglich auf jene verwiesen werden (Jahrbuch 1906, Seite 209—218; Jahrbuch 1905, Seite 135—143).

B. Jahresbericht pro 1907.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Das Jahrbuch 1906 konnte an dieser Stelle vom Inkrafttreten wichtiger, das Primarschulwesen betreffender gesetzgeberischer Erlasse aus den Kantonen Uri und Waadt berichten (vergl. 1906, Seite 218 und 219). Im Jahre 1907 gelangte nur im Kanton Wallis die auf Neugestaltung des Primarschulwesens abzielende gesetzgeberische Tätigkeit zu einem erfolgreichen Abschluß, indem am 18. August das Gesetz über den Volksunterricht und die Normalschulen vom Volke angenommen wurde.[1]) Es tritt an die Stelle desjenigen vom Jahre 1873 und umfaßt Bestimmungen über die Primarschule mit 8 Jahresklassen (öffentliche und private Anstalten), die obligatorische Fortbildungsschule, die Schullokale, die Behörden, die Ausbildung und Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft. Ein Gesetz über den Sekundarschulunterricht ist in Vorbereitung. Weniger erfolgreich waren die Bemühungen in den Kantonen Schwyz, Baselland und Tessin.

Im Kanton Schwyz wurde am 21. März 1907 vom Kantonsrat ein neues Schulgesetz angenommen, aber in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1908 wurde es verworfen.

Das gleiche Schicksal erlitt im Kanton Baselland das kantonale Schulgesetz in der Volksabstimmung vom 3. November. Der Regierungsrat erhielt vom Kantonsrat den Auftrag, einen neuen, das ganze Schulwesen umfassenden Entwurf vorzulegen.

Im Kanton Tessin arbeitete der Staatsrat ein neues Gesetz über das Erziehungswesen aus[2]) und stellte es dem Großen Rat mit einer ausführlichen Botschaft zu. Mit Rücksicht auf diesen Gesetzesentwurf, der auch Gehaltserhöhungen für die Lehrerschaft vorsah, glaubte der Staatsrat sich gegenüber einer Petition von Lehrervereinigungen, die eine sofortige Erhöhung des Grundgehaltes um Fr. 300 wünschten, ablehnend verhalten zu müssen. Die Volksabstimmung, die ins Jahr 1908 fiel, sprach sich gegen das Gesetz aus.

In Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau sind die Revisionsarbeiten im Gange.

Von den zahlreichen Erlassen, die ein kleineres Gebiet des Schulwesens betreffen, ist ein Teil in den nachfolgenden Abschnitten erwähnt. Einzelne mögen hier Platz finden:

---

[1]) S. Beilage I, Seite 6. — [2]) 1908 verworfen.

Im Kanton Zürich wurden im Berichtsjahre wieder eine Anzahl kleinster Schulgemeinden auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1904 zu größeren Schulgemeinden vereinigt oder bereits bestehenden angegliedert.

Über die Kontrolle des Privatunterrichtes, der als Ersatz des öffentlichen Unterrichtes im elterlichen Hause an schulpflichtige Kinder erteilt wird, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich auf Anfrage einer Bezirksschulpflege folgendes verfügt:

„Es steht außer allem Zweifel, daß nach § 12 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) dem Vater das Recht zusteht, seinem Knaben durch Privatunterricht, der an die Stelle des Unterrichts an der öffentlichen Volksschule tritt, die durch das Gesetz verlangte Schulbildung zukommen zu lassen. Sache der Schulpflege ist es sodann, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Knabe wirklich einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhält, und die Bezirksschulpflege übt ordnungsgemäß die staatliche Schulaufsicht aus. Damit Gemeinde- und Bezirksschulpflege ihren Verpflichtungen nachkommen können, ist zunächst unerläßlich, daß der Stundenplan, der dem Unterricht des Knaben zugrunde gelegt wird, die Genehmigung der Behörden erlangt; ferner ist notwendig, daß der Unterricht regelmäßig visitiert wird und daß am Ende des Schuljahres der Knabe zu einer Prüfung herbeigezogen wird, sei es, daß für ihn eine besondere Prüfung angeordnet werde, sei es, daß er eingeladen werde, zu der ordentlichen Schulprüfung zu erscheinen. Bei der Genehmigung des Stundenplanes ist darauf zu halten, daß der Knabe alle Fächer erhält, und zwar in ausreichender Stundenzahl; wenn auch in Anbetracht, daß es sich um einen einzigen Schüler handelt, nicht ohne weiteres die durch das Gesetz für den Klassenunterricht vorgesehene Stundenzahl in Betracht kommen wird, so liegt es doch bei den untern Schulbehörden, allfällig eine ausreichende Vermehrung der Zahl der Stunden verlangen zu können, wenn die Resultate des Unterrichts dies als wünschenswert erscheinen lassen."

In Ergänzung der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 [1]) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, daß bei der Berechnung des fünfjährigen Durchschnittssteuerfußes auch die Zivilgemeindesteuer neben der Schulsteuer, der politischen Gemeindesteuer, der Armensteuer und der Kirchensteuer in Anrechnung zu bringen sei.

An der Landsgemeinde des Kantons Glarus vom 5. Mai 1907 wurde die Revision des Art. 78 der Kantonsverfassung beschlossen. [2]) Er handelt von dem Staatsbeitrag an die Schulhausbauten und von der Berechtigung der Gemeinden, eine Schulhausbausteuer zu erheben. Gleichzeitig wurde auch der § 62 des Schulgesetzes abgeändert und dabei festgesetzt, daß bei Schulhausbauten zu dem ordentlichen Landesbeitrag von 20 % der Gesamtkosten durch den Landrat noch ein außerordentlicher Beitrag von höchstens 20 % bewilligt werden könne, wenn die Schulgemeinde ihrerseits für die Dauer von 15 Jahren eine Schulsteuer von 50 Rp. bis 1 Fr. vom Tausend des Vermögens und vom Kopf und Fr. 1.50 bis 3 Fr. von der Haushaltung auf sich nimmt.

---

[1]) S. Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 33.

[2]) S. Beilage I, Seite 5.

Die Anfrage eines Schulrates, ob die Zulassung einer Lehrerin zum glarnerischen Schuldienst ausgeschlossen oder zulässig sei, hat der Regierungsrat des Kantons Glarus dahin beantwortet, daß nach den Bestimmungen des Schulgesetzes nur Lehrer zugelassen werden können.

Mit Rücksicht auf die im Gang befindliche Revision des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen wurde die provisorische Gültigkeit des Lehrplans für die Elementarschulen [1]) verlängert. Im Berichtsjahre wurde das Gesetz betreffend die Besoldungen der Elementar- und Reallehrer durchberaten und zur Volksabstimmung vorbereitet. Seine Annahme fällt ins Jahr 1908.

Veranlaßt durch eine Eingabe der Kommission zur Förderung des Turnens machte die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. die Gemeinden auf die Bedeutung von Jugendriegen aufmerksam, wobei sie betonte, daß die Behörden für eine richtige Leitung sorgen und allfälligen Auswüchsen entgegentreten möchten.

Am 8. Januar 1907 ist im Kanton St. Gallen ein neues Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und zur Anschaffung von Schulmobiliar in Kraft getreten. [2]) Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dient die Steuerkraft der Schulgemeinde pro Lehrstelle.

Auf Antrag der kantonalen Turnkommission bewilligte der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen die Anschaffung von 13 Spielsortimenten, um einerseits für die Turnkurse die vorgeschriebenen Spielgeräte zur Hand zu haben und anderseits für die Schulen die bezüglichen Normalien und Muster zu schaffen. Eines dieser Sortimente kommt im Lehrerseminar zur Verwendung. Ferner wurde die Gratisabgabe des Spielbüchleins von R. Wyß in Basel an alle Turnunterricht erteilenden Lehrer bewilligt.

In einem Kreisschreiben ersucht der Erziehungsrat des Kantons Graubünden die Schulinspektoren, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Gemeinden die Lehrerbesoldungen nicht auf dem Minimum belassen; ganz besonders soll dann eingeschritten werden, wenn durch eine Erhöhung dem Lehrerwechsel entgegengearbeitet werden kann.

Der Erziehungsrat des Kantons Graubünden hat einen Ortsschulrat auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1904 angehalten, eine in der Gemeinde vorhandene Privatschule zu kontrollieren.

Zur Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben erließ die aargauische Erziehungsdirektion eine Verordnung [3]), der auch Pläne und Kostenberechnung für drei verschiedene Turnhallen inkl. Geräteausrüstung beigegeben sind.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 118.

[2]) S. Beilage I, Seite 28—30.

[3]) Vergl. Beilage I, Seite 44—52.

Für die Primarschulen des Kantons Thurgau wurde ein provisorischer Lehrplan aufgestellt und auf Beginn des Schuljahres 1907/08 in Kraft erklärt.

Nach den vom Erziehungsdepartement des Kantons Tessin angestellten Erhebungen bestehen in 90 Gemeinden Schullegate im Gesamtbetrage von Fr. 418,985. Die Stifter gaben in der Regel auch an, wofür die Zinsen zu verwenden seien; in 38 Fällen wurden sie zum Ankauf von Schulgeräten, allgemeinen Lehrmitteln bestimmt. In Verbindung mit der genannten Erhebung wurde auch festgestellt, daß in den letzten 10 Jahren 54 neue Schulhäuser im Kostenbetrage von Fr. 1,713,176 errichtet wurden, daß in 140 Gemeinden ein Turnplatz existiert und daß in 90 Gemeinden 249 Schulklassen mit der amtlich empfohlenen Schulbank ausgerüstet wurden.

Nachdem mit 1. Januar 1907 das Gesetz vom 15. Mai 1906 über das Primarschulwesen des Kantons Waadt in Kraft getreten war, mußte auch das Reglement vom 12 April 1890 einer Revision unterzogen werden. Das neue Reglement vom 15. Februar 1907 [1]) bestimmt im einzelnen die Aufgabe des Staates und der Gemeinden in bezug auf die Bildung der Schwachbegabten und Anormalen; es regelt die besonderen Anordnungen über den Besuch der Primarschule während der Sommermonate; es enthält Bestimmungen für die neugeschaffenen classes primaires supérieures und für die cours complémentaires. Ein besonderer Erlaß [2]) beschäftigt sich mit der Unterdrückung der Absenzen, der Erhebung der Bußen und der Umwandlung der Bußen in Gefängnisstrafen. — Nach dem neuen Reglement ist der vom Geistlichen zu erteilende Religionsunterricht (aux catéchumènes) außerhalb der Schulstunden zu geben. Das Erziehungsdepartement forderte durch ein Kreisschreiben die Kirchenpflegen und Schulkommissionen zur Berichterstattung auf, wie der betreffende Unterricht organisiert werde. In gewissen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

In bezug auf die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschulen hat der Staatsrat des Kantons Wallis beschlossen, daß den Gemeinden, welche, nur den Forderungen des Primarschulgesetzes folgend, eine Klassentrennung vornehmen, hierfür keine besonderen Beiträge auszurichten seien; daß dagegen freiwillige Klassentrennung während 5 Jahren Anspruch auf einen Beitrag sichere, der im ersten Jahre 50 %, im zweiten 40 %, im dritten 30 %, im vierten und fünften 20 % der durch die Trennung verursachten, jährlichen Kosten betragen soll. Ferner soll an die Einrichtung von Zentralheizungen in Schulhäusern ein Beitrag von 25 % der Kosten gegeben werden.

Durch einen Beschluß des Großen Rates des Kantons Neuenburg wurden die §§ 37, 70 und 71 des Gesetzes über das Primar-

[1]) S. Beilage I, Seite 52.

[2]) S. Beilage I, Seite 81.

schulwesen abgeändert, indem die Elemente der Schweizergeschichte und der Hygiene in das Programm der Primarschulen aufgenommen wurden und von den Kandidaten für das Brevet d'aptitude pédagogique ein Examen in theoretischer und praktischer Pädagogik und von den Kandidaten für das Brevet de connaissances ein Examen in Gesundheitslehre und Deutsch gefordert wird.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf hat die Schulen eingeladen, dem Andenken an wichtige geschichtliche Ereignisse jeweilen die erste Lektion des betreffenden Jahrestages zu widmen.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1901/1902	476,832	1904/1905	502,181
1902/1903	484,500	1905/1906	517,057
1903/1904	492,768	1906/1907	526,243

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Wallis vom 1. Juni 1907 [1]) schreibt vor, daß eine Schule geteilt werden müsse, sobald sie mehr als 50 Kinder zählt. Die Trennung muß nach dem Geschlecht erfolgen. Es bestimmt ferner, daß Knaben und Mädchen vom 7. bis zum erfüllten 15. Jahre schulpflichtig seien. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung austreten; sind die Prüfungsresultate unbefriedigend, so ist die Schule bis zum erfüllten 16. Jahre zu besuchen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis mangelnde Veranlagung konstatiert. Das Schuljahr beträgt 6—10 Monate und beginnt im Herbst. Für die Regelung des Absenzenwesens enthält das Gesetz strenge Vorschriften.

Die Erziehungsdirektionen der Kantone Bern, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuches im Falle eines Domizilwechsels der Schüler folgende Übereinkunft abgeschlossen:

Art. 1. Les cantons se communiquent les changements de domicile de chaque élève astreint à la fréquentation de l'école primaire ou secondaire et de l'école de perfectionnement ou cours complémentaires.

Art. 2. Les communications ont lieu de Département à Département. Elles sont accompagnées du livret scolaire ou, à défaut de cela, d'une attestation équivalente délivrée par la dernière école.

Art. 3. S'il est constaté que l'élève n'est pas domicilié dans la commune indiquée, le canton du dernier domicile en est prévenu avec renvoi du livret dans le délai de 15 jours.

Des pénalités sont prononcées contre les parents ou tuteurs des élèves qui, par des indications fausses, les ont soustraits ou cherchent à les soustraire à la scolarité.

---

[1]) S. Beilage I, Seiten 6—18.

Art. 4. Les cantons se prêtent secours pour l'exécution des pénalités prononcées en vertu des lois scolaires.

Art. 5. L'émancipation définitive ou la dispense accordée par un canton aux élèves qui ont suivi ses écoles font règle en cas de changement de domicile.

Art. 6. L'autorité de la nouvelle commune exige des jeunes gens venant d'autres cantons la fréquentation des cours complémentaires ou de perfectionnement (cours de recrues), lorsque cette institution revêt un caractère obligatoire.

In einem Kreisschreiben erinnert der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen daran, daß nach Artikel 10 des Schulgesetzes die schulpflichtigen Kinder sich nur dann anderswo, als am Wohnorte der Eltern aufhalten dürfen, wenn der Nachweis geleistet ist, daß sie einen genügenden Unterricht genießen.[1]) Es soll dadurch dem Übelstand gesteuert werden, daß Kinder aus schaffhauserischen Gemeinden mit acht ganzen Schuljahren schon nach dem sechsten oder siebenten Schuljahre als Dienstkinder in einen Kanton gehen, in dem sie nur noch eine Ergänzungsschule zu besuchen haben.

Den fortgesetzten Bemühungen der Erziehungsbehörden des Kantons Tessin ist es gelungen, die Zahl der Kinder, die, obschon zum Schulbesuch verpflichtet, der Schule doch gänzlich fern blieben, auf 27 herabzubringen, nachdem sie noch vor wenigen Jahren zeitweise auf 300 gestiegen war. Um lässige Ortsschulbehörden zum strengeren Vollzug der Bestimmungen gegen unentschuldigte Absenzen anzuhalten, wurden in einigen Fällen die Beträge der nicht eingezogenen Bußen am Staatsbeitrag in Abzug gebracht.

Zur wirksamen Unterdrückung der unentschuldigten Absenzen erließ der Staatsrat des Kantons Waadt Vorschriften, die eine rasche Erledigung der verhängten Bußen und Strafurteile bezwecken. [2])

In der Stadt Zürich wurde für russisch-polnische Kinder, die wegen Unkenntnis des Deutschen dem Uuterricht nicht zu folgen vermögen, ein besonderer Deutschkurs eingerichtet.

Nach den Erhebungen der Erziehungsdirektion des Kantons Genf existieren in Genf 44 Privatschulen. Zwei davon sind reine écoles enfantines; 24 umfassen neben dieser Stufe auch die Primar- und Sekundarschulklassen; 3 beschränken sich auf die Primarschulstufe, 4 auf die Sekundarschulstufe, 6 umfassen Primar- und höheren Unterricht.

Für die einzelnen Stufen ergeben sich folgende Zahlen:

	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Ecoles enfantines . .	312	348	660	—	37	37
„ primaires . . .	621	595	1216	14	71	85
Enseignement secondaire	134	135	319	64	20	84
„ supérieur	1	39	40	(oben inbegriffen)		
Total	1118	1117	2235	78	128	206

[1]) S. Beilage I, Seite 23. — [2]) S. Beilage I, Seite 81.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Zwei Erscheinungen, die bereits in den vorhergehenden Bänden des Jahrbuches Erwähnung fanden, dauerten auch im Berichtsjahre an: der Lehrermangel in einer Anzahl von Kantonen und die Bemühungen, die Besoldungen dem anhaltenden Hochstand der Preise aller Lebensbedürfnisse anzupassen. Vom Lehrermangel sind besonders Bern und Tessin betroffen. Im Kanton Bern konnte eine Reihe von Stellen nicht besetzt werden, und im Kanton Tessin stieg die Zahl der Schulabteilungen die von nicht patentierten Lehrkräften geführt wurden, von 14 im Jahre 1906 auf 26 im Jahre 1907. Auch in andern Kantonen, so im Kanton Zürich, war man gezwungen, einzelne Stellen mit Schülern des obersten Seminarkurses zu besetzen.

Ein neues Besoldungsgesetz kam in keinem Kantone zustande. (Die Annahme eines solchen im Kanton Schaffhausen fällt in das Jahr 1908.) Die bereits im Jahrbuch 1906 erwähnte Vorbereitung eines neuen Besoldungsgesetzes für die Primarlehrer des Kantons Bern ist laut dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion so weit gediehen, daß eine Vorlage, die den Beteiligten eine durchgreifende Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse bringen wird, bereits ausgearbeitet ist. Eine Eingabe der Lehrervereinigungen des Kantons Tessin an den Großen Rat, die für jeden Primarlehrer eine Zulage von Fr. 300 wünschte, hatte keinen Erfolg. Der Staatsrat wies in seinem ablehnenden Gutachten auf das im Wurfe liegende Schulgesetz hin, das die Besoldungserhöhung bringe. (Vergl. Seite 138.) Manchenorts haben die Gemeinden den Mangel eines Fortschrittes auf kantonalem Boden zum Teil ausgeglichen; so im Kanton St. Gallen, wo laut dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion über hundert Gemeinden Beschlüsse faßten, welche auf Verbesserung des Lehrereinkommens abzielen. Die im Jahrbuch 1906, Seite 224, erwähnte Mahnung des Erziehungsrates hatte somit den gewünschten Erfolg.

Gemäß Artikel 15 der neuen Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft[1]) vergütet der Bund den Kantonen $^3/_4$ der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß die in verschiedenen Kantonen bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der militärischen Beförderung der Lehrer in Wegfall kommen.

Auf eine Eingabe des Schulrates der Schweizerschule in Luino (Italien) hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich bestimmt, daß den mit zürcherischem Patent versehenen Lehrern der Schweizerschule in Luino bei ihrem Eintritt in den staatlichen Schuldienst

[1]) S. Beilage I, Seite 4.

bei Berechnung der Alterszulage die Hälfte der dort verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht werde, in der Meinung jedoch, daß die betreffenden Lehrer für die ihnen in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzuzahlen haben, sofern sie nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung waren.

Der Kanton Bern zahlte in 231 Fällen an die Stellvertretung erkrankter Lehrer den gesetzlichen Drittel mit Fr. 12,285.60; über die bezüglichen Leistungen der andern Kantone ist die Tabelle betreffend die „Fürsorge für die Lehrerschaft bei Alter, Invalidität, Krankheit etc. im Jahre 1907" im statistischen Teil zu vergleichen.

Der Landrat des Kantons Nidwalden begann am Schlusse des Berichtsjahres die Beratung über die Verordnung für eine zu gründende Lehrerkasse.

Der Kanton Baselland unterstützte die Ausbildung von 38 Lehrern und 16 Lehrerinnen mit Fr. 11,110 Stipendien, die Ausbildung von 23 Lehrkräften an Bezirks- und Sekundarschulen mit Fr. 4955.

Da über die Anstellung der Stellvertreter und die Berechnung der Stellvertretungskosten bei Militärdienst der Lehrer im Kanton Schaffhausen verschiedene unrichtige Ansichten vorwalteten, sah sich der Regierungsrat veranlaßt, eine Weisung über die Stellvertretung der Lehrer bei Militärdienst zu erlassen.[1])

Das neue Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen des Kantons St. Gallen[2]) schafft die bisher nach zweijähriger Praxis abzulegende Konkursprüfung für das definitive Patent ab. Es findet eine erste Prüfung am Ende des 3. und eine zweite am Schlusse des 4. Seminarkurses statt.

Der Staatsrat des Kantons Tessin erhielt vom Großen Rat die Ermächtigung, die Entschädigung für die Leiter der Rekrutenvorkurse bis auf Fr. 100 zu erhöhen.

Durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Tessin wurden die Statuten der Lehrerkasse in einigen Punkten abgeändert[3]). Der Verwaltungsrat der Kasse erhielt den Auftrag, den Wert der Naturalleistungen in den verschiedenen Gemeinden festzusetzen, da auch diese für die Höhe der Prämienzahlung in Betracht kommen.

Um für die infolge des Gesetzes vom 15. Mai 1906 im Kanton Waadt entstehenden classes primaires supérieures die nötige Lehrerschaft zu haben, veranstaltete die Erziehungsdirektion im September 1907 die Diplomprüfung für Erteilung des Unterrichts an dieser Stufe.[4]) Es stellten sich zu derselben 19 Lehrer und

[1]) S. Beilage I, Seite 206. — [2]) S. Beilage I, Seite 206—209. — [3]) S. Beilage I, Seite 211—212. — [4]) S. Beilage I, Seite 212.

Lehrerinnen. Weitere Prüfungen werden je nach Bedarf veranstaltet.

Nachdem im Jahre 1906 ein Dekret über die Pensionskasse der Primarlehrer des Kantons Wallis erlassen worden war, dessen Hauptbestimmungen im Jahrbuch 1906, Seite 225, genannt sind, wurde im Berichtsjahr ein Reglement für diese Kasse aufgestellt.[1]) Es enthält unter anderem auch Bestimmungen über die Ausrichtung der Pension an Witwen und Waisen.

Das abgeänderte Reglement über den „Stage" sichert den Lehramtskandidaten des Kantons Genf, die ihr Lern- und Probejahr absolvieren, eine Entschädigung von Fr. 720 per Jahr zu.[2])

Unter der Firma: Invaliditäts- und Altersversicherungskasse katholischer Lehrerinnen der Schweiz, mit Sitz in Zug, ließ sich eine Genossenschaft ins Handelsregister eintragen. Nach ihren Statuten vom 7. Oktober 1907 hat sie den Zweck, erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel jährliche Renten zu verschaffen.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen orientiert folgende Tabelle:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1901/1902	10,623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10,797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10,977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11,188	6990	62,5	4193	37,5
1905/1906	11,500	7177	62,4	4323	37,6
1906/1907	11,714	7270	62,0	4444	38,0

Vergleiche übrigens auch die Zusammenstellung auf Seite 4 des vorliegenden Jahrbuches über die Zahl der Primarlehrerschaft von 1871—1907. Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Im Berichtsjahr fand kein schweizerischer Lehrer-Ferienkurs an einer Universität statt; dagegen zeigen die übrigen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen die gewohnte Mannigfaltigkeit. Die nachstehende Liste macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schweizerische Kurse.

XXII. Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit vom 15. Juli bis 12. August in Zürich. 105 Teilnehmer.

XII. Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Unterrichtsanstalten, abgehalten am Gewerbemuseum in Aarau vom 8. bis 19. April. 26 Teilnehmer. Hauptfach: Buchführung und Kalkulation.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 213. — [2]) S. Beilage I, Seite 217.

Turnlehrerkurse in Altdorf (22. Juli bis 10. August), Basel (30. September bis 19. Oktober), Zürich (7. bis 19. Oktober, Mädchenturnen).

2. Kurse in den Kantonen.

Bernischer Turnkurs in Laupen, 31 Teilnehmer; Turnkurs in Montreux; 10 Turnkurse, veranstaltet von der st. gallischen Turnkommission, mit zusammen 186 Teilnehmern.

Gesangskurs in Wintertur für Schul- und Vereinsgesang. 3 fünftägige Zeichnenkurse im Kanton St. Gallen (Straubenzell, Sargans, Tablat) mit zusammen 74 Teilnehmern.

Zeichnenkurs in Sarnen 5 Tage.

2 Französisch-Kurse für Primarlehrer in Bern mit 44 Teilnehmern.

Wiederholungskurs in Hitzkirch (Luzern), 16.—21. September, 41 Teilnehmer; Pädagogik, Deutsch, Zeichnen und Turnen.

Kurs für Lehrer an Fortbildungsschulen im Kanton St. Gallen im Seminar Mariaberg, 4.—10. August, 50 Teilnehmer.

Methodischer Kurs für Lehrer und Lehrerinnen in Neuenburg, 5 Tage, 29 Teilnehmer.

Repetitionskurs für Lehrerinnen im Kanton Tessin, ein Monat, 40 Teilnehmerinnen.

Die Kantone unterstützen diese Kurse meist mit Beiträgen; dazu leisteten einige wie gewohnt besondere Beiträge an Lehrer, die Studienreisen ins Ausland unternahmen.

Der Fortbildung dienten auch die Tagungen der Lehrervereinigungen. Sie sind im Abschnitt „Pädagogischer Jahresbericht“ berücksichtigt.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1905 hat den Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Ende des Jahres 1906 in eingehender Weise behandelt. (Jahrbuch 1905, Seite 1—71.) Es sei hier darauf verwiesen. Den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1907 ist zur Ergänzung des dort Gebotenen folgendes zu entnehmen:

Im Kanton Zürich ergab eine Zusammenstellung der durchschnittlichen Kosten der Unentgeltlichkeit in den letzten fünf Jahren folgende Durchschnittssätze pro Schüler:

	Lehrmittel	Schreib- und Zeichenmaterial	Arbeitsmaterialien
Primarschule . . .	Fr. 1.15	Fr. 2.34	Fr. 2.18
Sekundarschule . .	„ 4.35	„ 7.40	„ 3.16

Ein Gemeinderat des Kantons Freiburg beabsichtigte, den Schülern der Primarschule das Schulmaterial unentgeltlich abzu-

geben und verlangte zu diesem Zwecke einen gewissen Betrag aus der dem Kanton zufallenden Bundessubvention an die Primarschule. Der Staatsrat wies dies Begehren ab, weil seine Berücksichtigung dahin führen müßte, daß für andere Zwecke, wie die Unterstützung von Bauten und die Sicherung der Lehrerpensionskasse, kein nennenswerter Betrag mehr übrig bliebe. Dagegen wurde ein Beitrag an die Ferienkolonie der Stadt Freiburg geleistet.

Im Kanton Aargau bestund 1907 in 84 Schulkreisen vollständige Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien, in 120 teilweise, in 26 gar keine und in 8 nur für ärmere Schüler. Die Gemeinden gaben für diese Zwecke Fr. 73,234. 65 aus und erhielten hieran aus der Bundessubvention Fr. 13,914. 55.

Über die Abgabe von Schulmaterialien bestimmt das neue Schulgesetz des Kantons Wallis [1]): Es wird eine allgemeine Schulmaterialienniederlage errichtet, von welcher die Gemeinden ihren Bedarf zum Ankaufspreise beziehen können, um die Lehrmittel zum gleichen Preise an die Schüler abzugeben. Die Gemeinden verabfolgen den unbemittelten Kindern die notwendigen Schulsachen unentgeltlich.

Neuenburg hat ein neues Reglement für die Gratisabgabe der Schulmaterialien aufgestellt. [2]) Das Mittel der Ausgaben betrug im Jahre 1907 Fr. 3. 30 (1906 Fr. 3. 55) per Schüler.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau hat eine Sammlung von Sprachstoff für den Schönschreibunterricht, die nach orthographischen Rücksichten angelegt ist, im Druck vervielfältigt und den Primarlehrern zur fakultativen Benutzung abgegeben.

Zur Förderung des Zeichenunterrichtes ließ der Regierungsrat des Kantons Waadt durch eine Kommission einen „Guide méthodique pour l'enseignement du dessin" ausarbeiten.

Für die Schulausstellung in Lausanne wurde ein Relief des Kantons Waadt im Maßstab 1 : 100,000 angekauft. Die Erziehungsdirektion muntert die Schulkommissionen zur Bestellung von Abgüssen auf, die zu Fr. 1. 50 geliefert werden können.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Von den Leistungen der Kantone auf diesem Gebiete geben die Zusammenstellungen auf Seite 129 des Jahrbuches 1905 und auf Seite 201 des Jahrbuches 1906 ein ungefähres Bild.

Aus den Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopoles pro 1907 haben einzelne Kantone laut der Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 8. November 1908 folgende Summen für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Horte und Ferienkolonien verwendet:

---

[1]) S. Beilage I, Seite 6. — [2]) S. Beilage I, Seite 82.

	Fr.		Fr.
Luzern	3890	Graubünden . . .	150
Uri	2356	Thurgau	350
Nidwalden . . .	1648	Wallis	110
Zug	150	Genf	3342
Baselstadt . . .	500		
St. Gallen . . .	4500	Total	16996

Zur Vollständigkeit des Bildes mußten natürlich die eigenen Ausgaben der Kantone, der Gemeinden und gemeinnützigen Vereine hinzukommen. Eine Zusammenstellung bezw. Erhebung dieses weitschichtigen Materiales muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Es liegt im Zuge der Zeit, daß alle diese Institutionen sich in fortwährendem Wachstum befinden. Auch wo die kantonalen Gesetze keine Vorschriften enthalten, bestehen bald in jeder städtischen Ortschaft Horte, Spielabende, Ferienhorte, Ferienkolonien. Auf die Initiative von gemeinnützigen Vereinen haben sich auch größere Landgemeinden oder ganze Bezirke zur Gründung von Ferienkolonien entschlossen. Von vielen Beispielen sei nur eines erwähnt: Die Gemeinde Neuhausen bei Schaffhausen hat eine Anzahl kränklicher armer Kinder, 13 Knaben und 14 Mädchen, während drei Wochen im Bade Osterfingen (Kt. Schaffhausen) untergebracht. Zu vergleichen ist übrigens der Abschnitt „Sozialpädagogisches" im Abschnitt „Pädagogischer Jahresbericht", Seite 89—94.

Die Art und Weise, wie in der Stadt Zürich für die Speisung und Kleidung dürftiger Schüler gesorgt wird, mag als ein Beispiel genannt werden. *a.* Mittagssuppe. Schon seit mehreren Jahren erhalten die Kinder unbemittelter Eltern während der Winterszeit von der Schule aus eine kräftige Mittagssuppe. Die Speisung wird z. T. von gemeinnützigen Gesellschaften besorgt, z. T. von der Stadt in Regie betrieben. Die städtische Schülersuppenanstalt in Zürich III lieferte auch 27,452 Liter Suppe zum Selbstkostenpreise an die Genossenschaftsküche Zürich III, diejenige des Quartiers Wipkingen 12,183 Portionen an die Gemeinnützige Gesellschaft Wipkingen zur Austeilung an Familien. Im Durchschnitt wurden täglich vom 2. Dezember bis Mitte März 3334 Schüler mit der Mittagssuppe bedacht, 14,5 % der Schülerzahl. Nach der Heimatberechtigung fallen von dieser Zahl 8,1 % auf die Stadt, 20 % auf den Kanton Zürich, 36 % auf die übrigen Kantone und 35,7 % auf das Ausland.

b. Frühstück. An alle unternährten Kinder wurde Milch und Brot in genügender Menge verabreicht. Die Abwärte (im Kreise III die Suppenkommission) besorgten die Lieferung, Zubereitung und Abgabe gegen eine Entschädigung von 20 Rp. pro Schüler und Tag. 100 *gr* Brot und 4 *dl* Milch erwiesen sich im allgemeinen als genügend. Die Kosten beliefen sich nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen auf Fr. 9. 27 für jeden der 716 Teilnehmer. (Im Jahre 1906/07 waren es nur 146.) Die häuslichen Verhältnisse der zum Bezuge des Frühstücks angemeldeten Kinder wurden durch die Klassenlehrer genau untersucht.

c. Znünimilch. Eine Erhebung darüber, ob die seit Jahren an den höheren städtischen und kantonalen Anstalten organisierte Abgabe von Milch während der Hauptpause am Vormittag auch in der Volksschule ein Bedürfnis sei, ergab, daß 7400 Kinder von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen wünschten. 3650 Schüler meldeten sich als Zahlende. Wegen sehr grosser Schwierigkeiten, die der Durchführung entgegenstehen, wurde im Berichtsjahre davon Umgang genommen und dafür die Abgabe von Frühstück in größerem Umfange eingerichtet.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Am 28. und 29. Juni 1907 fand in Solothurn die VI. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen statt. Dem Berichte, den der Präsident der Konferenz, Hr. C. Auer in Schwanden, bei diesem Anlasse über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder erstattete, ist die statistische Tabelle auf Seite 234 und 235 des Jahrbuches 1906 entnommen. Danach betrng die Zahl aller Zöglinge in den 29 Anstalten im März 1907 1172, und in 67 Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder in 29 verschiedenen Ortschaften wurden 1415 Schüler unterrichtet. (Im März 1897: 567; vergleiche übrigens auch die Mitteilungen im statistischen Teil. Den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen sind folgende Angaben zu entnehmen:

An 6 Gemeinden, die zusammen 303 Schüler in 19 Spezialklassen für Schwachbegabte unterrichten, leistete der Kanton Bern einen Beitrag von Fr. 2500.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Schaffhausen hat dem Staate die zum Zwecke des Baues und Betriebes einer Anstalt für schwachsinnige Kinder gesammelten Gelder, sowie den angekauften Bauplatz unentgeltlich abgetreten. Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1907 dieses Anerbieten angenommen und die Errichtung und den Betrieb einer staatlichen Erziehungsanstalt für etwa 30 bildungsfähige schwachsinnige Kinder beider Geschlechter beschlossen. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und unter Aufsicht und Leitung einer besondern Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz des kantonalen Erziehungsdirektors. Der Erziehungsrat und die gemeinnützige Gesellschaft Schaffhausen ernennen je zwei Mitglieder in diese Kommission.

Im Herbst 1907 wurde in sämtlichen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. eine Zählung der im schulpflichtigen Alter stehenden, schwachsinnigen, taubstummen und epileptischen Kinder vorgenommen. [1]) Die Zählung wurde auch auf die Personen ausgedehnt, welche seit dem Jahre 1897 bei den jährlichen Zählungen der mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Kinder

[1]) S. Beilage I, Seite 23.

als schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch notiert worden waren und jetzt das 16. Altersjahr überschritten haben. Jede der 760 durch die Zähler eingesandten, verwertbaren Zählkarten wurde mit Fr. 2.— honoriert.

Der Kanton St. Gallen bewilligte der Anstalt Neu St. Johann Fr. 5000 zur Verminderung der Bauschuld; ebensoviel erhielt die kantonale gemeinnützige Gesellschaft an die im Bau stehende Anstalt in Marbach.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau nahm aus einem Spezialfall Veranlassung, durch ein Zirkular vom 23. Oktober 1907 Erhebungen betreffend die Bestrafung und Verpflegung der Zöglinge in den humanitären Erziehungsanstalten des Kantons anzustellen. Gestützt auf das im allgemeinen befriedigende Ergebnis wurden die Vorstände der Anstalten hinsichtlich der Anwendung von körperlichen Strafen auf den § 48 der Schulordnung für die Gemeindeschulen verwiesen: „Als strikte Norm soll gelten, daß körperliche Strafen nur ausnahmsweise, mit ruhiger Überlegung und weiser Beschränkung und einzig in Fällen moralischer Defekte zur Anwendung kommen.“ In bezug auf die Verpflegung wurde gerügt, daß in mehreren Anstalten zu wenig Milch und zu viel Suppen verabreicht werden.

Die waadtländische Anstalt für Taubstumme in Moudon wurde durch Neueinrichtung von Räumen für Schulunterricht, Arbeiten und Turnen ganz wesentlich vergrößert, sodaß sie nun eine der bestausgerüsteten in der Schweiz sein dürfte.

In der Taubstummenanstalt des Kantons Wallis in Géronde werden mit großem Erfolge eine Haushaltungsschule für die Mädchen und eine Lehrwerkstätte für die Knaben betrieben. Der Staatsrat studiert die Frage, wie mit dieser Anstalt eine solche für schwachbegabte, vollsinnige Kinder zu verbinden wäre, deren Zahl sich laut einer Zählung auf mehr als 200 beläuft.

Laut den Berichten über die Verwendung des Alkoholzehntels haben die Kantone folgende Summen aus dieser Einnahmequelle für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ verwendet:

	Fr.		Fr.
Zürich	16,547	Schaffhausen	10,800
Bern	11,320	Appenzell A.-Rh.	1,426
Luzern	13,607	Appenzell I.-Rh.	780
Uri	1,500	St. Gallen	24,950
Schwyz	2,238	Graubünden	12,667
Obwalden	750	Aargau	29,653
Nidwalden	71	Thurgau	7,917
Glarus	2,800	Tessin	4,050
Zug	495	Waadt	22,962
Freiburg	11,000	Wallis	5,000
Solothurn	14,250	Neuenburg	8,083
Baselstadt	3,242	Genf	14,308
Baselland	10,061	Total	230,477

Über die speziellen Zuwendungen der Kantone für die Versorgung schwachsinniger verwahrloster Kinder sei auf die Tabelle über die Primarschulsubvention des Bundes (Seite 130 ff). verwiesen; ferner bezüglich Leistungen der Kantone auf die Tabelle im statistischen Teil hiernach: Beiträge des Staates 1907 zur Fürsorge für arme, gebrechliche, verwahrloste, schwachsinnige etc. Kinder und Anstalten.

6. Mädchenarbeitschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

a. Mädchenarbeitsschulen.

Das neue Reglement für die Primarschulen des Kantons Waadt[1]) bestimmt, daß dem Unterricht in den Nadelarbeiten und in der Haushaltungskunde auf der untern Stufe vier, auf der mittleren und oberen sechs Stunde per Woche gewidmet werden. Der Unterricht in den Nadelarbeiten soll in der Regel auf den Nachmittag verlegt werden.

Im Gesetz betreffend den Volksschulunterricht und die Normalschulen des Kantons Wallis[2]) wird festgesetzt, daß auch diejenigen Mädchen, die ausnahmsweise schon mit 14 Jahren aus der Volksschule entlassen werden, doch bis zum erfüllten 15. Jahre den Unterricht in Haushaltungskunde und Nadelarbeiten zu besuchen haben.

Im Kanton Freiburg wurde zur Entlastung der drei bisherigen Schulinspektorinnen eine vierte Stelle für Inspektion des weiblichen Handarbeitsunterrichtes und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes geschaffen.

Im Kanton Solothurn wurde ein neuer Lehrplan für die Arbeitsschulen ausgearbeitet und provisorisch für zwei Jahre in Kraft erklärt.

Bei Anlaß eines Kongresses von Schulmännern der französischen Schweiz im Juli 1907 wurden in Genf Näharbeiten aus 258 Schulklassen des Kantons Genf ausgestellt; die Ausstellung bewies, daß dem Unterricht in der weiblichen Handarbeit die richtige Beachtung geschenkt wird.

Die nachfolgenden Angaben mögen ein Bild von der sehr verschiedengestaltigen Ausbildung von Lehrerinnen für Handarbeiten (und zum Teil auch Haushaltungskunde) geben:

Im Kanton Zürich wurden nach Beendigung des $^5/_4$ Jahre dauernden Bildungskurses 25 Kandidatinnen patentiert.

Der $1^1/_2$ Jahre dauernde Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen fand im Oktober seinen Abschluß mit 12 Patentierungen.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 52.

[2]) S. Beilage I, Seite 6.

Ein bernischer Arbeitslehrerinnenbildungskurs in Thun vom 1. Juli bis 24. September ergab 43 Patentierungen.

Von 1805 Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern sind 1004 zugleich Primarlehrerinnen.

Ein dreiwöchentlicher Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Solothurn vereinigte 37 von den 45 Aspirantinnen, die im Vorjahre an einem 4 Wochen dauernden Vorkurs teilgenommen hatten.

Ein achttägiger Wiederholungskurs wurde von 32 Arbeitslehrerinnen besucht.

An der Frauenarbeitsschule St. Gallen fand vom 6. Mai bis 25. Oktober ein 20-wöchiger Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen mit 19 Teilnehmerinnen statt. (Vergl. Jahrbuch 1906, Seite 239.) Der Jahreskurs war von 15 Teilnehmerinnen besucht und sechs Arbeitslehrerinnen, welche den zweiten Jahreskurs passiert hatten, erhielten das Patent für Fortbildungsschulen.

Ein Arbeitslehrerinnenkurs in Filisur, Graubünden, vom 25. Februar bis 18. Mai endigte mit 26 Patentierungen.

In dem aargauischen Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen, welcher im Sommer 1907 in Baden stattfand, wurden 27 Teilnehmerinnen patentiert.

Im Kanton Thurgau ist an Stelle der sechswöchentlichen Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen ein halbjährlicher Kurs getreten. Er wurde während des Sommersemesters in den Räumlichkeiten der landwirtschaftlichen Winterschule auf Arenenberg abgehalten und war mit einem Internat verbunden.

In St. Maurice-Vérolliez fand wie letztes Jahr ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen des Kantons Wallis statt; 5 Teilnehmerinnen.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Das Jahrbuch 1906 enthält eine Zusammenstellung über die Ausbreitung des Handfertigkeitsunterrichtes in den verschiedenen Kantonen.[1]) Zur Ergänzung für das Jahr 1907 folgen hier einige Angaben aus den Berichten der Erziehungsdirektionen:

Im Kanton Zürich wurde an 27 Schulen in 350 Abteilungen an 5476 Schüler Unterricht erteilt. 87 Abteilungen mit 1246 Schülern waren Jahreskurse, 245 Abteilungen mit 3965 Schülern waren Winterkurse. Die Frequenz der einzelnen Fächer war folgende:

	Schüler		Zunahme	Abnahme	Abteilungen	
	1906/07	1905/06			1906/07	1905/06
Kartonnage . . .	3114	3177	—	63	179	177
Hobelbank	1161	1207	—	46	89	91
Modellieren . . .	514	526	—	12	34	32
Eisenarbeiten . . .	257	240	17	—	17	17
Schnitzen	417	449	—	32	30	30
Naturholzarbeiten .	13	—	13	—	1	—
	5476	5599	30	153	350	347

[1]) 1906, Seite 240 und 241.

Durch die aufgestellten kantonalen Programme wurde Einheit in die Auswahl des Übungsstoffes gebracht und die Anforderungen an die Schüler ihrer Leistungsfähigkeit angepaßt.

Der kantonale zürcherische Verein für Knabenhandarbeit hat eine vierte, vollständig neu bearbeitete Auflage des „Zürcher Führer durch die Knabenhandarbeit" herausgegeben. Er enthält außer zwei Abhandlungen über die Bedeutung der Knabenhandarbeit und die Hygiene dieses Faches eine ausführliche Anleitung für den Unterricht in Kartonnage, Hobelbankarbeiten, Eisenarbeiten, Modellieren und Schnitzen. Auf 66 farbigen Tabellen sind mustergültige Lehrgänge dargestellt.

Im Kanton Bern bestehen in 12 Gemeinden Handfertigkeitskurse; auch in den Seminarien Pruntrut und Hofwil wird das Fach gepflegt.

Im Kanton Glarus wurden in 25 Abteilungen 234 Schüler unterrichtet und zwar in Kartonage 13 Abteilungen mit 134 Schülern (6 Lehrer), an der Hobelbank in 10 Abteilungen mit 88 Schülern (5 Lehrer), im Schnitzen in 2 Abteilungen mit 12 Schülern (1 Lehrer).

In 82 Klassen wurden in Baselstadt 1627 Schüler in Handfertigkeit unterrichtet. Es waren 46 Kartonnage-, 34 Hobelbankklassen und je eine Kerbschnitt- und Metallklasse. Den Unterricht erteilten 57 Lehrer, denen 11 Schreiner als Gehilfen zur Seite standen.

Die Zöglinge der ersten beiden Klassen des Lehrerseminars in Lausanne haben im Handfertigkeitsunterricht für die Anstalt 40 Feldsessel angefertigt, die zur Erleichterung des Zeichnens im Freien bestimmt sind.

Der 22. Schweiz. Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit fand in Zürich statt. Er dauerte vom 15. Juli bis 10. August und zählte 105 Teilnehmer.

7. Schulhygienische Rundschau.

(Von Dr. F. Zollinger, Frziehungssekretär des Kantons Zürich.)

Schulhausbauten. Jahr um Jahr mehrt sich in unserem Vaterland der Kranz hygienisch wie architektonisch wohl ausgestatteter Schulhausbauten. Die bescheidene Schulstube von anno dazumal wird verlassen, wo der Vater und der Großvater ihren Schulunterricht empfangen, und an ihre Stelle tritt ein Schulzimmer mit viel Licht und viel Luft und allem, was zur Förderung des gesundheitlichen Wohles der Schulkinder dient. Neidisch blickt das einfache Bergdorf, die bäuerliche Gemeinde auf die Schulpaläste, die in den Städten wie Pilze aus dem Boden wachsen, während die städtischen Schul- und Finanzbehörden vor der ernsten Frage stehen, wie den fortwährend sich steigernden Bedürfnissen der Schule, namentlich in der Richtung des Schulhausbaues, Genüge

getan werden könne. Wenn in den Landgemeinden ein Schulhausneubau erstellt ist, so ist für eine lange Reihe von Jahren Ruhe; in der Stadt aber ist der Schulhausbau in Permanenz, und das „Blühen will nicht enden“.

Ein recht schmuckes und gut eingerichtetes Schulhaus hat St. Gallen im Jahre 1907 in der Hadwigschule erhalten. Das stattliche Gebäude mit süddeutschen Barockmotiven zu beiden Seiten der Hauptfassade und Anzügen an die Münchener Schulhausbauten, ist von der Kellersohle bis zum Dachstock aus massiven, feuerfesten Materialien gebaut. Alle Decken sind in Eisenbeton erstellt. Nur der Dachstock ist in Holz konstruiert; er ist aber durch die oberste Massivdecke nach unten feuersicher abgeschlossen. Beim Eintritt in das Gebäude fällt das lichte Treppenhaus mit den soliden Granittreppen, und die geräumige, zweischiffige Wandelhalle auf, ein Aufenthaltsraum für die Kinder bei schlechtem Wetter, wie ihn wohl keine zweite Schweizer Stadt besitzt. Im ersten Obergeschoß liegt über dem hintern Teil der Halle eine große Spielterrasse. Das Schulhaus enthält 31 Lehrzimmer zu 48 Plätzen, vier Handarbeitswerkstätten, drei Zimmer für die Fortbildungsschule, außerdem Schulküche, Turnhalle, Heizungs- und Ventilationsräume und Abwartswohnung. In recht zweckmäßiger Weise ist die Schulküche im Dachboden untergebracht. Gebietet auch die Konstruktion des Bodens vermehrte Vorsicht als im Kellerraum, so erscheint doch die Plazierung der Schulküche im Dachboden viel zweckmäßiger als im Kellerraum. Abgesehen davon, daß die übrigen Schulräume auf diese Weise nicht vom Küchengeruch belästigt werden, so ist der Aufenthalt in dem trockenen Dachgeschoß zweifelsohne für Kinder und Lehrerin gesunder als in dem oft feuchten Kellerraum. Empfehlenswert wäre auch die Unterbringung der Schulbäder im Dachstock, wie dies im Schulhaus an der Lavaterstraße, Zürich II, geschehen ist. Daß im Hadwigschulhaus die Wohnung des Hauswartes im Parterrezwischengeschoß Aufnahme gefunden hat, und nicht, wie noch in vielen Schulhäusern, im Dachstock, ist als zweckmäßig zu bezeichnen und verdient Nachahmung. Mit allen hygienischen Aufbietungen sind die Heizungs- und Ventilationseinrichtungen getroffen worden. Die Warmwasserheizung der Geschosse wird durch zwei Warmwasserkessel gespeist, die Ventilationsheizung durch zwei Niederdruckdampfkessel. Zwei elektrisch getriebene Ventilatoren saugen die Luft aus dem Freien durch einen Filter ein und stoßen sie durch einen unterirdischen, sauber ausgebauten, begehbaren Kanal nach acht Heizkammern, in welchen die Luft durch Dampfradiatoren erwärmt, nachher befeuchtet und unter dem beständigen Druck der Ventilatoren durch innen glasierte Kanäle in die Schulzimmer getrieben wird, in welchen eine dreimalige Erneuerung der Luft in der Stunde eintreten soll (Pulsion). Für die künstliche Beleuchtung ist das indirekte elektrische Licht gewählt.

Ein Muster eines ländlichen Schulhausbaues ist das ebenfalls im Jahre 1907 bezogene Schulhaus der zürcherischen Gemeinde Buch am Irchel. Es präsentiert sich außen als schmucker Bau. Innen hat es zwei Schulzimmer, ein Arbeitschulzimmer und eine Lehrerwohnung mit Veranda und weitern Ausrüstungen, wie man es selten in dieser Art in einem Landschulhaus findet.

In ihrer Jahresversammlung in St. Gallen beschäftigte sich die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege eingehend mit den Abort- und Pissoiranlagen in Schulhäusern und Turnhallen. Dabei wurde betont, wie diesen hygienisch so wichtigen Einrichtungen oft noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde, sowohl nach Anordnung, wie nach Konstruktion. Die Einrichtungen sind konstruktiv so verbessert worden, daß üble Gase nicht mehr aus den Aborten in die Schulräume und Korridore eindringen können, so daß man also nicht, wie dies vielfach im Deutschen Reiche und auch in Frankreich geschieht, die Aborte in besondern Gebäuden außerhalb des Schulhauses unterzubringen hat. Für die Aborte ist die Einrichtung der Wasserspülung nur dann zu empfehlen, wenn eine richtige Ableitung möglich ist, also wo Gewässer mit der nötigen Wassermenge zur Ableitung der Schmutzwasser zur Verfügung stehen, will man nicht durch Verbesserung der hygienischen Verhältnisse des Schulhauses die der Umgebung verschlechtern. Für die Pissoiranlagen wird die Verwendung von Ölpissoirs empfohlen.

An dieser Stelle sei auf das treffliche, umfangreiche und reich illustrierte Werk von Henry Baudin, Architekt, in Genf: „Les constructions scolaires en Suisse“ aufmerksam gemacht. (Genf, Kündig.) Das groß angelegte Werk behandelt: Die Schulorganisation, Kindergärten, Primar- und Sekundarschule; Unterrichtsmethoden und -Programme einst und jetzt; das Lehrpersonal; Schulkinder, Jugendhorte, Institutionen für das nachschulpflichtige Alter, Ferienkolonien, Fürsorgebestrebungen, anormale Kinder; Schulmuseen; Schulhygiene; die Schularztfrage; Schulgesetze und -Vorschriften; das Schulzimmer mit seinen verschiedenartigen Einrichtungen; die Innendekoration; Schulbaracken; Turnhallen mit Turngeräten. Auf 200 Seiten werden moderne Schulhaustypen aus allen Kantonen beschrieben. Der Anhang bietet u. a. eine wertvolle, sorgfältig zusammengestellte Bibliographie.

Schulmobiliar. Die Frage der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Schulbanksysteme scheint sich nach der Seite abzuklären, daß der Schulbank mit möglichst wenig beweglichen Teilen (fixe Systeme) der Vorzug gegeben wird vor der verstellbaren Schulbank, wie sie Mauchin, Felix Schenk und Grob konstruiert haben. Wohl wäre es gut, man könnte jede Schulbank in ihren für die Sitzkunst maßgebenden Einrichtungen an die Körpermaße des einzelnen Kindes anpassen. Allein es zeigt sich, daß der Apparat ein viel zu komplizierter wird, und daß schließ-

lich, wenn der Lehrer nicht immer und immer wieder mit korrigierendem Auge über der Klasse wacht, die Schüler in der verstellbaren Bank gerade so schlecht oder nicht besser sitzen, wie in der fixen. Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat in einer illustrierten Broschüre eine Anleitung für die Schulbehörden über Erstellung von Schulbänken herausgegeben (Zürich, Zürcher & Furrer), die volles Interesse verdient. Verfasser sind die beiden in dieser Spezialfrage kompetenten Schulhygieniker, Lehrer H. Wipf und Stadtrat Dr. Erismann in Zürich. Die wesentlichen Grundsätze sind:

Tisch und dazugehörige zweisitzige Bank mit Lehne müssen ein einheitliches Ganzes bilden. Die Holzkonstruktion wird der Eisenkonstruktion vorgezogen. Die Länge der Bank (der Tischplatte) beträgt für das I.—IV. Schuljahr 120 *cm*, für höhere 130 *cm*. Der schiefe Teil der Tischplatte hat eine Neigung von 15° und muß von vorn nach hinten eine Dimension von 340—430 *mm* besitzen. Die Breite der Sitzbank beträgt für die verschiedenen Nummern 210—330 *mm*. Die Entfernung von Vorderkant-Oberkant des Sitzbrettes bis zur Oberfläche des Fußbrettes beträgt 28,5 bis 30 % der Körperlänge. Als zweckmäßig wird eine Minusdistanz von 30 *mm* empfohlen. Die Lehne besteht aus zwei ungleichen Latten. Die untere (Kreuz-)Lehne ist schmäler als die obere und verläuft nach der Breitenseite beinahe vertikal; die obere (Rücken-) Lehne ist breiter und flacher, sie besitzt eine Rückwärtsneigung von 18°. Der mit Schulbänken belegte Teil des Fußbodens muß zur Erzielung einer gründlichen Reinigung freigelegt werden können. Dies kann geschehen durch Umkippen (Rettigvorrichtung) oder Anbringen von Rollen, so daß die Schulbank zum Zwecke der Reinigung des Fußbodens zur Seite geschoben werden kann, ähnlich wie eine Bettstelle. Die Forderung der Anbringung eines Fußbrettes hat in den Kreisen der Lehrerschaft Widerstand gefunden, weil das Fußbrett, einem Resonanzboden gleich, bei jeder Bewegung der Füße Geräusch verursacht; doch muß vom hygienischen Standpunkt aus verlangt werden, daß ein gerilltes Brett oder ein Lattenrost angebracht werde. Einmal wird die Reinhaltung des Bodens erleichtert; dann aber wird namentlich gesichert, daß die Schüler im Winter eher warme Füße behalten, als wenn diese auf den Boden gestellt werden. Und schließlich kann nur durch das Fußbrett ermöglicht werden, daß dem Schultische eine angemessene Höhe gegeben werden kann, so daß der Lehrer sich nicht allzutief herunterneigen muß, wenn er auf die Hefte der Schüler blickt.

Über ein zum Schulmobiliar gehörendes Inventarstück besteht noch nicht volle Abklärung. Es ist der Spucknapf, über den in der Zeit der Tuberkulosenbekämpfung so viel gesagt wird. Darin ist man einig, daß für einen hygienischen Spucknapf flüssige Füllung (Wasser, rein oder mit Kalk- oder Lysolzusatz) allein

richtig ist und daß Spucknäpfe mit Sägespänen oder Sandfüllung verwerflich sind. Für die Konstruktion des Spucknapfes werden verschiedene Vorschläge gemacht. Am besten wäre wohl der Spucknapf, der direkt mit der Wasserleitung in Verbindung ist und an der Wand in einiger Entfernung vom Fußboden angebracht wird (System C. Hülsmann). Allein hier spielen die Kosten der Einrichtung und des Betriebes eine wesentliche Rolle. Dagegen darf man nicht vergessen, daß der gewöhnliche Spucknapf mit Wasserfüllung sozusagen täglicher Entleerung ruft, also einen ganz wesentlichen Einfluß auf die Arbeitsleistung des Dienstpersonals bedingt, während beim Anschluß an die Wasserleitung diese Arbeit dahinfällt. In neuester Zeit werden aus hygienischen Kreisen Stimmen laut, der Spucknapf sei überhaupt aus dem Schulzimmer zu entfernen.

Hygiene des Unterrichtes und der Unterrichtsmittel. Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege unterzog in ihrer Jahresversammlung in St. Gallen die Frage der Heftlage und Schriftrichtung einer eingehenden Prüfung. Dabei wurde geltend gemacht, daß alle Rechtslagen des Schreibmaterials durchaus schädlich und unbedingt zu verwerfen seien, weil sie den Schreibenden direkt dazu zwingen, den Kopf nach rechts zu drehen, wodurch die Grundlage zum allgemeinen Zerfall der Körperhaltung gegeben sei. Die schräge Mittenlage würde zu besonderen Bedenken nicht Veranlassung geben, wenn es bei einer leichten Kopfneigung nach links bliebe. Dies ist aber nicht der Fall; bei längerer Dauer zieht sie Biegung und Drehung der Wirbelsäule nach sich. Bei gerader Mittenlage des Heftes ist jede Seitenneigung des Kopfes unnötig; jede Drehung des Halses oder Rumpfes fällt dahin. Hier allein ist eine symmetrische Körperhaltung möglich. Es wurde daher gefordert, daß die den Rückgrat und die Augen der Schulkinder so sehr gefährdende Rechtslage des Schreibmaterials in keiner Schule geduldet werde, ja sie sollte geradezu verboten sein. Ferner wurde gegenüber den schädlichen Einflüssen der Schrägschrift die Anwendung der Steilschrift empfohlen. Dabei zeigte sich indes, daß die letztere, namentlich in den Kreisen der Lehrerschaft, immer noch eine geringe Anhängerschaft hat, obwohl sie als die in erster Linie hygienische Schrift erkannt werden muß. Die Versammlung nahm eine Resolution an, worin sie Schulbehörden und Lehrerschaft empfahl, der hygienischen Heftlage und Schriftrichtung alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Lehrerverein Solothurn behandelte das Thema: Die Körperhaltung der Schüler beim Schreiben und die Schulbänke. Der Referent kam dabei zu folgenden Schlüssen: Die schlechte Haltung der Schüler ist vor allem durch Vermeidung langen Sitzens und speziell langen Schreibens zu bekämpfen. In der Unterschule soll nicht mehr als eine Viertelstunde ohne Unterbruch geschrieben werden, in den obern Klassen eine halbe Stunde. Zu jeder Antwort

sollen die Kinder aufstehen. Der Referent würde es begrüßen, wenn die Klassen in Gruppen geteilt würden, und nicht stets zusammen Schule hielten, so daß der einzelne Schüler mit weniger Stunden in der Woche belastet würde. Bei Einführung künstlicher Beleuchtung empfiehlt er indirektes Auerlicht. Zum Zwecke einer richtigen Verteilung der Schulbänke sind die Schüler zweimal jährlich zu messen. An die Schulbank werden folgende Anforderungen gestellt: sie soll aus Holz verfertigt sein und folgende Merkmale haben: Klappult und einen beweglichen Sitz für jeden Schüler; eine aus zwei Latten bestehende, nach hinten geneigte Lehne, ein gerilltes Fußbrett und eine Vorrichtung zum leichten Reinigen des Zimmers.

Über die Technik der Erstellung der Schulbücher für den Staatsverlag hat die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich unter Anlehnung an die von Professor Cohn, Breslau, aufgestellten hygienischen Normalien Vorschriften aufgestellt, die der Vergebung des Druckes der Schulbücher zugrunde gelegt werden und allgemeiner Beachtung zu empfehlen sind. Der Kanton Zürich hat, wie bekannt, festgehalten an der Antiqua als Elementarschrift. Die Größe der Buchstaben richtet sich nach der Altersstufe der Schüler. Für die Fibel der jüngsten Schüler finden Tertia und Mittel, für die Lesebücher der folgenden Klassen Mittel und Cicero Verwendung; die Lehrmittel der oberen Klassen werden in Cicero und Korpus gedruckt. Als Maß der Größe der Buchstaben gilt das „n“, das in der Korpusschrift 1,5 *mm* hoch ist. Die Dicke der Buchstaben beträgt $^1/_5$ der Höhe. Der Durchschuß, von dem die Lesbarkeit einer Schrift ganz besonders abhängt, muß um so größer sein, je länger die Zeile ist; als Norm gilt 40 : 1, d. h. bei 100 *mm* Zeilenlänge soll der Durchschuß mindestens 2,5 *mm* betragen. Kompreßdruck ist für Schulbücher gänzlich ausgeschlossen. Auf eine Zeile von 108—110 *mm* sollen höchstens 48—50 Buchstaben kommen und die Approche 0,5—1 *mm* betragen. Die Verwendung von Werk- und Akzidenzfarbe ist ausgeschlossen. In bezug auf die Illustrationen hat die Erfahrung gezeigt, daß bei den großen Auflagen und dem zur Verwendung kommenden Papier die Holzschnitte, beziehungsweise Galvanos den Autotypien vorzuziehen sind. Das Papier soll den Druck nicht durchscheinen lassen und muß von möglichst gleicher Dicke und rein weißer Farbe sein. Jedes Buch muß von Hand mit gutem leinenem Zwirn geheftet werden; die Drahtheftung mit der Maschine ist untersagt.

In erfreulicher Weise sehen wir den Handarbeitsunterricht der Knaben in stetig fortschreitender Entwicklung. Die Programmarbeiten, die der Schweizerische Bildungskurs für Knabenhandarbeit in Zürich ergeben, haben gezeigt, daß in den Arbeiten noch mehr als es früher der Fall gewesen, neben den ästhetischen Momenten auch den hygienischen Forderungen alle Aufmerksamkeit zugewandt wird. Sehr zu begrüßen ist namentlich die Einführung

von Elementararbeiten, die geeignet sind, das Fundament für allen Schulunterricht zu legen; sie bieten einen Wegweiser für die Reform des Schulunterrichtes der Zukunft.

Ebenso erfreulich wie die gesteigerte Zunahme des Knabenhandarbeitsunterrichtes ist die Verbreitung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Mädchen. Es ist ein wesentliches Verdienst des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, dieses wichtige Gebiet der Ausbildung der Mädchen für den Hausfrauenberuf in tatkräftiger Weise gefördert zu haben.

Die gymnastischen Übungen haben in der Methode Jaques-Dalcroze eine neue Form gefunden. Es handelt sich um die rhythmische Gymnastik unter Begleitung von Musik in etwas erweiterter Form, als wie sie Dr. Sickinger in Mannheim gefordert hat. Man verspricht sich viel von dieser Methode; sie lege nicht nur einen festen und sichern Grund für die musikalische Ausbildung, sondern diene auch der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Weil sie dieser wie der geistigen Entwicklung der Kinder außerordentlich angepaßt scheint, sei sie für die Unterstufe der Volksschule dem gewöhnlichen Turnunterricht vorzuziehen und ersetze für die Mädchen bis in die Oberstufe das übliche Turnen; sie entspreche der weiblichen Natur viel besser und werde dem Zwecke der Ausbildung des weiblichen Körpers in höherem Maße gerecht.

Eine recht bemerkenswerte Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben an den aargauischen Gemeinde- und Bezirksschulen haben die kantonalen Behörden des Kantons Aargau erlassen.

Krankheiten und ärztlicher Dienst in der Schule. Wie die Publikationen des Schweizerischen statistischen Bureaus ergeben, werden die sanitarischen Untersuchungen der Schüler beim Beginn der Schulpflicht fortgesetzt. Die Resultate zeigen, daß diese Erhebungen nützlich und lehrreich sind. Um so mehr ist es zu bedauern, daß es immer noch nicht gelungen ist, sie auf alle Kantone auszudehnen. Da wäre doch ein sanfter „Stupf“ bei den Säumigen angebracht. Über den Ausbau der Schüleruntersuchungen machte die Sektion Bern der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege eine Eingabe an die Erziehungsdirektion. Bemerkenswert ist, daß diese Untersuchungen, wie es dem Charakter der Sache entspricht, nach und nach mehr in die Hände der Schulärzte gelegt und nicht mehr den Lehrern überlassen werden. Überhaupt darf konstatiert werden, wie ohne großen Druck von oben, nach und nach der schulärztliche Dienst nicht nur in den Städten, sondern auch in größern Orten Eingang findet. Beispielsweise sei nur auf die beiden Orte Rorschach und Uster aufmerksam gemacht, die einen geordneten schulärztlichen Dienst eingerichtet haben.

Nach einer Richtung besteht immer noch eine etwelche Lücke in der Einrichtung des schulärztlichen Dienstes. Der Schularzt hat vor allem den prophylaktischen Maßnahmen zur Förderung des gesundheitlichen Wohles der Schüler und Lehrer ein Augenmerk zuzuwenden und dann allfällige Gebrechen, die sich bei den einzelnen Schülern ergeben, zu konstatieren, damit für deren Hebung die nötigen Anordnungen getroffen werden. Ärztliche Behandlung ist bei seinen Funktionen ausgeschlossen. Nun hat sich aber vielfach ergeben, daß die Gebrechen wohl konstatiert werden, aber die Ausführung der therapeutischen Maßnahmen versagt, sei es, daß die Eltern zu nachlässig sind oder daß es ihnen an den erforderlichen Mitteln gebricht. So ist man denn dazu gekommen, direkt therapeutische Institutionen mit den Schularzteinrichtungen zu verbinden, zunächst soweit die Zahnpflege in Betracht kommt, dann auch überhaupt. Eine Mustereinrichtung hat die Stadt Luzern geschaffen. Im Januar 1907 beschloß der Stadtrat auf Anregung von Augenarzt Dr. med. Friedrich Stocker die Einrichtung einer Schulpoliklinik für die Primar- und Sekundarschulen der Stadt Luzern. Diese soll den Kindern der bedürftigen Eltern unentgeltlich zugute kommen, aber in einer Weise, daß es für sie nichts Demütigendes und Verletzendes hat. Das Verfahren soll nicht an armenärztliche Praxis erinnern, speziell soll kein Armenschein verlangt werden. Über die Bedürftigkeit entscheidet die Schule (Klassenlehrer oder Rektorat). Ihre Benutzung ist nicht obligatorisch, wenn es sich nicht um ansteckende oder parasitäre Zerstörungen handelt; sie soll der freien Arztwahl bei Behandlung der Schulkinder nicht entgegenwirken. Die Schulpoliklinik zerfällt in zwei Abteilungen: *a.* die allgemeine Schulpoliklinik, *b.* die Schul-Zahnpoliklinik. Die ärztliche Behandlung erstreckt sich in der allgemeinen Abteilung auf: Beseitigung von Parasiten, Hautkrankheiten, leichte ambulante Fälle der Augen- und Ohrenheilkunde und der kleinen Chirurgie, Konstitutionskrankheiten, Anämie, Skrofulose, Rachitis, Dispensationen; in der Zahnklinik auf: Extraktionen, Füllungen, Behandlung von Zahnkrankheiten nach konservierendem Verfahren. Für den Betrieb der Poliklinik werden probeweise angestellt: ein Arzt, ein Zahnarzt, eine Warteperson zur Handreichung und Instandstellung der Instrumente und des Mobiliars. Die Schulpoliklinik gibt auch Utensilien (Brillen, Bruchbänder) und Medikamente ab.

In recht erfreulicher Weise wurden die schulärztlichen Einrichtungen im Berichtsjahre in Versammlungen und öffentlichen Vorträgen in Diskussion gezogen. Wir erwähnen u. a.:

Professor Dr. A. Siegrist, Bern: Über die Notwendigkeit, die Augen der schulpflichtigen Kinder vor dem Schuleintritt untersuchen zu lassen, und über die Beziehungen des Astigmatismus zur Myopie (Medizinisch-pharmazeutischer Bezirksverein Bern).

Dr. Ernst Oppenhofer, Basel: Schwerhörigkeit und Schule (Habilitationsvorlesung an der Universität Basel).

Dr. Wilhelm Schultheß, Zürich: Ursachen und Verhütung der Rückgratsverkrümmungen (Gesellschaft für wissenschaftliche Gesundheitspflege in Zürich).

Adolf Brodtbeck, Zahnarzt, in Frauenfeld: Ursachen, Folgen und Bekämpfung der Zahnkaries (Thurgauische naturforschende Gesellschaft).

Professor Burckhardt, der verdiente Basler Schulhygieniker, hielt in der Medizinischen Gesellschaft Basel einen Vortrag: Zur Schularztfrage in Basel. Er forderte u. a. auch eine Untersuchung der Schüler vor ihrer Entlassung aus der Schule. Den Stotternden sei auch dadurch Hülfe zu bringen, daß die Lehrerschaft über das Wesen und die Verhütung von Sprachgebrechen aufgeklärt werde. Im Kampfe gegen die Tuberkulose und den Alkoholismus habe der Schularzt ebenfalls einzuschreiten; dagegen könne ihm die sexuelle Aufklärung der reifern Schuljugend nicht zugemutet werden. Bei der Besprechung der verschiedenen Systeme der schulärztlichen Organisation gibt der Referent dem Schularzt im Hauptberuf den Vorzug vor dem Schularzt im Nebenamt. In der Diskussion wurde betont, daß manches scheinbar einfältige Kind, welches zurückgeblieben ist, bei richtigem Vorgehen sich als schwerhörig, aber intelligent erweisen würde, weshalb die Einführung von Spezialklassen ausschließlich für intelligente Schwerhörige befürwortet wurde.

Mit den die anormalen Kinder betreffenden Fragen beschäftigte sich die Schweizerische Gesellschaft für das Idiotenwesen, die in Solothurn tagte. Sie behandelte folgende Themata[1]):

1. Über den gegenwärtigen Stand der Sorge für die geistesschwachen Kinder in der Schweiz.

2. Gesetzliche Regelung der Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder während der Dauer der Schulpflicht.

3. Der Rechenunterricht mit geistesschwachen Kindern mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Zahlenbegriffe.

4. Lohnt sich die Arbeit an den Geistesschwachen?

Der Schweizerische Armenerzieherverein hörte in seiner Jahresversammlung in Uster Referate über die heutigen sozialen Verhältnisse und deren Einfluß auf die Jugenderziehung an.

Die beiden Pestalozzigesellschaften Zürich und Basel und die Behörden der Stadt Lausanne beschäftigten sich mit der Frage der Errichtung von Waldschulen.

Soziale Jugendfürsorge. Ein reiches Gebiet des Schaffens und Wirkens hat sich in der Frage der Jugendfürsorge aufgetan, und erfreulich ist es, wie sich nicht bloß gemeinnützige Vereine, sondern auch die Behörden energisch dieser Aufgabe annehmen: von den Kinderkrippen bis zu den Veranstaltungen der Fürsorge des nachschulpflichtigen Alters, von der Wöchnerinnen-

und Säuglingsfürsorge bis zu den beruflichen Einrichtungen zur Ausbildung von Knaben und Mädchen. Es wird im nächstjährigen Bericht, anläßlich der Berichterstattung über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge, veranstaltet von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 31. August bis 12. September 1908 in Zürich, Gelegenheit sich bieten, auf dieses Gebiet näher einzutreten. An dieser Stelle sei erwähnt, daß für das Krippenwesen die Gründung des Zentralkrippenvereins und das tatkräftige Vorgehen der städtischen Behörden in Bern von wesentlicher Förderung gewesen sind. Kinder- und Frauenschutz haben durch das Preisausschreiben der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Kinderschutz gegen körperliche Mißhandlung und Überanstrengung) und die Beratungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft Aarau, wie eine Eingabe von Dr. med. Streit, Aarau, an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft lebhafte Förderung erfahren. Ebenso hat die Kinderschutzvereinigung in Zürich mit erneuter Tatkraft sich auf ihrem Wirkungsfeld bemerkbar gemacht. Als eine recht erfreuliche Erscheinung verdient ferner hervorgehoben zu werden, wie der Berner Kantonallehrerverein sich dieser Frage annimmt. Ferner wurden an der Versammlung des Schweizer. Lehrervereins in Schaffhausen bemerkenswerte Referate über Jugendfürsorge, Jugendgerichtshöfe und Kinderschutz gehalten. In zahlreichen weitern Versammlungen war die Jugendfürsorge ebenfalls Gegenstand der Behandlung. So bildete sie das Thema der Pestalozzifeier in Zürich (12. Januar 1907), und die Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen faßte nach Anhörung eines Berichtes über den Frankfurter Instruktionskurs in Jugendfürsorge weitsichtige Postulate. Ebenso mahnte ein treffliches Referat, das in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil gehalten wurde, anknüpfend an naheliegende Verhältnisse zum Aufsehen.

Hygiene des Lehrkörpers. Dieses Thema bildete einen der Verhandlungsgegenstände der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in ihrer Jahresversammlung in St. Gallen. Dabei wurde anerkannt, daß die physische und geistige Gesundheit des Lehrers von eminenter Bedeutung für den Schulerfolg sei und daß es daher im selbsteigenen Interesse der Öffentlichkeit liege, wenn sie alles aufbiete, was zur Prosperität einer schaffensfreudigen Lehrerschaft diene. Die Hygiene des Lehrers beginnt schon mit der Auslese der Knaben und Mädchen, die zum Lehrerstudium zugelassen werden sollen. Sie setzt sich fort in der persönlichen Gesundheitspflege, wie sie Aufgabe eines jeden Menschen, in besonderem Maß eines Lehrers sein muß, der gerade nach dieser Richtung vorbildlich auf seine Kinderschar einwirken soll. Dann tritt sie zutage im Umfang der täglichen Schularbeit, im Verhältnis von Arbeit und Ruhe, in der Hygiene des Schulgebäudes und der Lehrerwohnung, in den Anstellungsverhältnissen (Be-

soldung, Kranken-, Alters- und Witwen- und Waisenfürsorge). Die Versammlung nahm eine Resolution an, worin dem Gedanken Ausdruck gegeben wurde, daß die Hygiene des Lehrkörpers sowohl vom sozialen als auch vom erzieherischen Standpunkte aus eine hervorragende Bedeutung habe. Ferner beauftragte sie eine Kommission,

a. eine Erhebung über alle die Hygiene und die Anstellungsverhältnisse des Lehrkörpers aller Stufen der einzelnen Kantone betreffenden Fragen zu veranstalten und die Ergebnisse nebst den beiden Referaten und dem Protokoll der St. Galler Versammlung in einem Memorial zuhanden der kantonalen und lokalen Schulbehörden zu bearbeiten;

b. für die Herausgabe eines Taschenbuches der Hygiene für den Gebrauch der schweizerischen Lehrer eine Vorlage zu machen.

Hinsichtlich des ersten Punktes setzte sich die Gesellschaft in Verbindung mit der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Statt der Herausgabe eines besondern Taschenbuches der Hygiene wird Burgersteins Schulhygiene (Leipzig, Teubners) zur möglichsten Verbreitung empfohlen.

Das ist — es sei gesagt — eine recht lückenhafte Übersicht über einige hervortretende Erscheinungen auf dem Gebiete der Schulhygiene im Jahre 1907. Trotz der Kleinheit unseres Landes bestreben sich Behörden, Vereine und Private, in der Frage der Gesundung der heranwachsenden Jugend Großes zu leisten, und weder Mühe noch finanzielle Mittel werden gescheut, um die schulhygienischen Einrichtungen auf der Höhe derjenigen der fortgeschrittenen Staaten zu erhalten.

8. Verschiedenes.

Von den Jugend- und Volksbibliotheken des Kantons Bern erhielten 79 einen Staatsbeitrag von je 60 Fr. Die Jugendschriftenkommission, die sich auf 31. Dezember 1907 auflöste, gab einen Katalog für Jugend- und Volksbibliotheken heraus, und zwar für beide Sprachen.

In Lungern (Obwalden) wurde eine Schulsparkasse eingeführt.

Die Zahl der Einleger in die Schulsparkassen des Kantons Tessin betrug 1907 1612 mit total Fr. 9581 Einlagen.

Über eine Verbindung von Schulsparkasse und Schülerversicherung, wie sie jetzt im Kanton Waadt vielenorts angestrebt wird, entnehmen wir der „Schweiz. Lehrer-Zeitung“ folgendes:

Le 1er avril a commencé à fonctionner la *Mutualité scolaire de Lausanne*, la première en Suisse qui a une existence officielle. Les garçons et filles peuvent y entrer dès l'âge de 5 ans, donc déjà à l'école enfantine, et en faire partie jusqu'à l'âge de 18 ans. Les sociétaires payent une cotisation de 15 centimes par semaine qui sont répartis moitié à la Caisse maladie,

moitié au fonds collectif d'épargne. Par l'intermédiaire de la Direction des écoles, les cotisations sont versées chaque mois à la Caisse d'épargne cantonale vaudoise. Après un stage de six semaines, le membre de l'Association qui tombe malade et qui en fait la demande reçoit une indemnité de 50 cts. par jour, payable sur le vu d'une déclaration médicale et sur présentation du livret en règle. Les versements à la Caisse maladie qui n'ont pas été employés sont portés au fonds de réserve qui ne peut être employé que lorsque la Caisse se trouve dans l'impossibilité de payer les indemnités de maladie.

Chaque membre peut apporter, en plus de ses cotisations, son épargne qui est alors ajoutée à son livret personnel.

Les frais d'organisation et d'administration de l'Association qui est inscrite au registre du commerce, sont supportés par la Bourse communale. Les organes sont l'assemblée générale, le Conseil d'administration, le bureau de celui-ci et les vérificateurs. Outre des cotisations des membres actifs, le fonds social se compose de celles des membres honoraires, des dons qui peuvent lui être faits, des subventions qui peuvent lui être accordées par la commune, le canton et la Confédération. La Municipalité a déjà adressé une pétition à la commission du Conseil national chargée d'examiner le projet de loi d'assurance contre les maladies et les accidents. Elle y demande qu'une existence légale soit reconnue, dans la future loi, aux mutualités scolaires en vue de l'obtention d'une subvention fédérale. Un autre but essentiel de l'institution, l'assurance vieillesse, sera réalisé plus tard dès que sera entrée en vigueur la loi cantonale sur la matière. Ainsi, l'écolier mutualiste s'assurera une indemnité de maladie, pendant qu'il fera partie de l'association, et se trouvera, au moment de la quitter, à la tête d'une épargne composée de la moitié de ses versements, de sa part des dons, subventions, etc., plus les intérêts. 2600 enfants font déjà partie de l'association; les cotisations seront payées chaque lundi.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis konstatiert, daß trotz aller Ermunterungen die Schulsparkassen keine große Verbreitung finden. Von 39 Einnehmern (Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen) wurden im Jahre 1907 Fr. 1030. 70 eingeliefert.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

In den letzten Bänden ist jeweilen eine Übersicht über die Organisation des Fortbildungsschulwesens gegeben worden; vergleiche z. B. Jahrbuch 1906, Seite 249—252. Der nächste Band wird eine Darstellung des gesamten Schulwesens der Schweiz im einzelnen bringen; für dieses Jahr sei bezüglich der Organisationsverhältnisse auf die letztjährige Publikation verwiesen.

b. Jahresbericht.

1. Knabenfortbildungsschulen.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich wurde im Sommerhalbjahr versuchsweise ein besonderer Kurs für stellungspflichtige Schweizerjünglinge organisiert mit Unterricht in Vaterlands- und Verfassungskunde.

Das Reglement für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Zug[1]) bestimmt, daß der Erziehungsrat einen Inspektor für die allgemein pädagogischen Fächer, einen für die zeichnerischen und technischen Fächer und eine Inspektorin für die Haushaltungsfächer an den weiblichen Fortbildungsschulen wähle.

Von 184 Fortbildungsschulabteilungen im Kanton Solothurn haben nur 11 Unterricht von 5—7 Uhr abends, die meisten haben 1—5 Uhr als Unterrichtszeit gewählt, 47 unterrichten am Vormittag.

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt beantragte dem Regierungsrat die Aufhebung des Obligatoriums für die Fortbildungsschulen in Riehen und Bettingen. Am 24. Oktober 1907 hob dann der Große Rat den Großratsbeschluß vom 5. November 1883 betreffend versuchsweise Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen in den Landgemeinden auf.

Im Kanton Schaffhausen haben einzelne Gemeinden die Zahl der Stunden an der obligatorischen Fortbildungsschule über das gesetzliche Minimum von 4 hinaus erhöht und Landwirtschaftslehre in das Programm aufgenommen.

In einem Kreisschreiben an die Bezirksschulräte fordert der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen zu nachhaltiger Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 13. Oktober 1905 auf. Ganz besonders soll dafür gewirkt werden, daß der Unterricht auf die Tageszeit verlegt wird. In 62 Fortbildungsschulen ist dies bereits der Fall. Diese Schulen erhalten einen um 25 % erhöhten Staatsbeitrag, während in Zukunft Schulen, die den Unterricht über 9 Uhr abends ausdehnen, ganz von der Subvention ausgeschlossen sein sollen.

Für die obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen für Jünglinge stellte der Erziehungsrat Lehrstoffe auf, aus denen je nach den örtlichen Verhältnissen das passendste für die einzelnen Jahrgänge ausgewählt werden soll. Es ist dabei ganz besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Fortbildungsschule eine Weiterbildungsschule und nicht bloß eine Wiederholungsschule sein soll.

Für die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Thurgau wurden nach probeweiser Benutzung drei Lehrmittel als obligatorisch erklärt, je ein Leitfaden für die Gesundheitslehre, für die Verfassungskunde und für die Schweizergeschichte.

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Wallis[2]) beschäftigt sich auch mit der Fortbildungsschule, dort Ergänzungsschule genannt. Sie ist obligatorisch für die Knaben vom Austritt aus der Primarschule bis zum 19. Jahre. Jeder Kurs umfaßt mindestens

---

[1]) S. Beilage I, Seite 85.

[2]) S. Beilage I, Seite 11 ff.

120 Stunden. Der Unterricht soll am Tage erteilt werden; Ausnahmen kann der Inspektor gestatten.

Während des der Rekrutenaushebung vorhergehenden Monates haben alle Stellungspflichtigen einen Kurs von mindestens 60 Unterrichtsstunden mitzumachen.

Das Erziehungsdepartement des genannten Kantons übergab den Rekruten, welche in keinem Fache der pädagogischen Prüfung eine geringere Note als 2 hatten, eine Plakette, Rütlischwur darstellend.

2. Hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen[1])

(mit Einschluß der Mädchenfortbildungsschulen).

Bei der stets wachsenden Bedeutung der Veranstaltungen, die dem Unterricht in der Hauswirtschaft und in den weiblichen Berufsarten gewidmet sind und, bei der Schwierigkeit, einzelne dieser Einrichtungen unter die bisherigen Titel des Jahrbuches unterzubringen, erscheint es als geboten, alle Schuleinrichtungen, die ausschließlich oder doch hauptsächlich der Pflege der genannten Fächer gewidmet sind, in einem besonderen Abschnitte vereinigt zu behandeln. Die Mädchenfortbildungsschulen sind mit verschwindenden Ausnahmen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Über den Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Schweiz berichten wir nachstehend unter Benützung der Referate, welche von zwei eidgenössischen Inspektorinnen für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen am internationalen Kongreß für das hauswirtshaftliche Bildungswesen am 29. und 30. September 1908 in Freiburg gehalten wurden. Es sind folgende Gruppen von Schuleinrichtungen zu unterscheiden:

1. Koch- und Haushaltungsschulen mit Internat.
2. Haushaltungsschulen und Kochkurse mit täglichem Besuch durch Externe.
3. Koch- und Haushaltungsunterricht mit wöchentlich ein- bis dreimaligem Besuch durch Externe, meist in Verbindung mit Mädchenfortbildungsschulen.
4. Hauswirtschaftlicher Unterricht an Primar- und Sekundarschulen (teilweise obligatorisch).
5. Wanderkochkurse.
6. Haushaltungslehrerinnen-Seminarien und Bildungskurse.

Koch- und Haushaltungsschulen mit Internat.

Zürich: Haushaltungsschule Winterthur, Koch- und Haushaltungsschule Zürich, Haushaltungsschule und evangelisches Töchterinstitut Horgen.

---

[1]) Vergleiche darüber auch die Mitteilungen auf Seiten 113/114 hiervor.

Bern: Koch- und Haushaltungsschule Bern, Haushaltungsschule St. Immer, Herzogenbuchsee, Worb, Ralligen (priv.).

Luzern: Kantonale Haushaltungsschule in Sursee, Koch- und Haushaltungsschule Weggis.

Freiburg: Ecole ménagère in Freiburg.

Appenzell A.-Rh.: Heinrichsbad Herisau (priv.).

St. Gallen: Haushaltungsschule St. Gallen.

Graubünden: Koch- und Haushaltungsschule Chur.

Aargau: Haushaltungsschulen Boniswil und Lenzburg.

Thurgau: Haushaltungsschule Neukirch a. d. Thur.

Waadt: L'école ménagère vaudoise à Chailly sur Lausanne.

Wallis: Haushaltungsschule Leuk.

2. Kochkurse mit täglichem Besuch während einer gewissen Zeitdauer.

Solche bestehen an den meisten unter 1 genannten Schulen; ferner in Zürich (Gewerbeschule); Burgdorf (Mädchenfortbildungsschule), Choindez (Kurse für Frauen und Töchter der Fabrikarbeiter), Langenthal, Schwarzenburg; Luzern (Töchterfortbildungsschule); Glarus, Schwanden; Basel (Kochkurse für Fabrikarbeiterinnen, Kochkurse an der Frauenarbeitsschule); Schaffhausen; St. Gallen (Hadwigschulhaus); Sitten, Brig.

3. Koch- und Haushaltungsunterricht in hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Es bestehen Mädchenfortbildungsschulen im Kanton:

Zürich	112,	davon	14	mit	Kochunterricht
Bern	19,	„	6	„	„
Luzern	7,	„	2	„	„
Uri	1,	„	—	„	„
Schwyz	3,	„	—	„	„
Obwalden . . .	1,	„	—	„	„
Nidwalden . . .	1,	„	—	„	„
Glarus	24,	„	2	„	„
Freiburg . . .	?,	„	—	„	„
Solothurn . . .	11,	„	11	„	„
Baselland . . .	14,	„	14	„	„
Schaffhausen . .	10,	„	2	„	„
Appenzell A.-Rh.	20,	„	4	„	„
St. Gallen . . .	7,	„	3	„	„
Graubünden . .	13,	„	—	„	„
Aargau	30,	„	9	„	„
Thurgau . . .	50,	„	wenige	„	„
Waadt	7,	„	7	„	„
Wallis	8,	„	8	„	„
Neuenburg . . .	3,	„	3	„	„

4. Hauswirtschaftlicher Unterricht in Primar- und Sekundarschulen (incl. écoles professionnelles et ménagères).

Kanton Zürich: Schulküchen für die achte Klasse der Volksschule in Zürich (obligatorisch), Winterthur, Küsnacht.

Bern: Hauswirtschaftliche Kurse an den Primar- und Sekundarschulen von Bern, Biel, Herzogenbuchsee, Langenthal, St. Immer.

Luzern: Luzern (Sekundarschule).

Freiburg: Ecole secondaire et professionnelle, à Fribourg.

Baselstadt: 5 Schulküchen für Sekundarschule.

Baselland: Schulküchen in Binningen und Sissach.

Appenzell A.-Rh.: Herisau (8. Primarklasse).

St. Gallen: 2 Schulküchen in St. Gallen.

Tessin: Lugano (Scuola prof. femminile).

Waadt: Lausanne (école prof. et mén.), Yverdon.

Neuenburg: Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Locle.

Genf: Genf (école prof. et ménagère), Carouge (wie Genf).

5. Wanderkochkurse.

Solche wurden abgehalten in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin.

6. Haushaltungslehrerinnen-Seminarien und Bildungskurse

Seminarien bestehen in Zürich, Bern und Freiburg.[1]) In den Kantonen Zürich, Bern und Wallis bestehen Einrichtungen, die zum Zwecke haben, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen zur Übernahme des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu befähigen. Auch die neugegründete Scuola prof. femminile in Lugano hat die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen auf ihren Programmen.

* * *

Im einzelnen ist über das Berichtsjahr folgendes zu melden:

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich beauftragte eine Kommission mit der Prüfung der Frage der weiteren Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes und der Hebung der Volksernährung. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich hat der Frauenkommission für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde die Aufsichtskompetenz und die Mitbetätigung bei der Organisation aller Mädchenklassen an der Gewerbeschule auch im theoretischen Unterricht zuerkannt.

Von den 111 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich sind 20% Jahresschulen. Die Zahl der Schulen, die nicht ausschließlich Handarbeiten, sondern auch theoretische Fächer pflegen, ist auf 60 gestiegen, die Zahl der ständigen Ein-

[1]) Haushaltungslehrerinnen werden auch in den großen Instituten der katholischen Lehrschwestern von Menzingen (Kt. Zug) und Ingenbohl (Kt. Schwyz) ausgebildet.

richtungen zur Abhaltung von Kochkursen auf 15. Von den letzteren entfallen 4 auf die Städte, 11 auf die Landschaft.

Der Kanton Luzern errichtete eine kantonale Haushaltungsschule in Sursee. Diese Schule soll erwachsene Töchter durch praktische Unterweisung und planmäßigen Unterricht zu tüchtigen Hausfrauen heranbilden. Zum ersten Kurs, der vom 1. Juli bis 7. September abgehalten wurde, meldeten sich 37 Töchter, von denen indessen des Raumes halber nur 22 berücksichtigt werden konnten.

Das Reglement für die Haushaltungsschulen des Kantons Freiburg vom 10. Juni 1905 schreibt vor, daß die Ausgaben, welche sich nicht auf die Besoldung und die Räumlichkeiten beziehen, gleichmäßig auf die Gemeinden des Regionalkreises zu verteilen seien. Der Regierungsrat hat den betreffenden Artikel dahin interpretiert, daß die Verteilung nach der Bevölkerungszahl vor sich gehen solle.

In verschiedenen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn wurden Kochkurse zur Zubereitung von Meerfischen abgehalten.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der den Zweck hat, die Fortbildungsschule auch für die Töchter obligatorisch zu machen.

Im Kanton Tessin wurden 3 Haushaltungskurse von je 10 Wochen abgehalten, in Airolo, in Bodio und in Avegno. Außer der Wanderlehrerin erteilten der Wanderlehrer für Landwirtschaft und ein Arzt den Unterricht.

In Lugano wurde am 21. Oktober die Scuola professionale feminile in einem eigens für sie errichteten Gebäude eröffnet. [1]) Sie nimmt Mädchen von 13 Jahren auf und erteilt ihnen während 3 Jahren einen Unterricht, in dem neben allgemein bildenden Fächern auch Handarbeiten und Kochen berücksichtigt sind. Eine obere Stufe vermittelt die Ausbildung im Handelsfach oder in weiblichen Berufsarten.

Im Kanton Wallis ist es den Gemeinden freigestellt, in den obersten Klassen der Volksschule Haushaltungskunde als Unterrichtsfach zu betreiben. [2])

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Über die Organisation des Sekundarschulwesens in den Kantonen orientieren die bezüglichen Abschnitte in den Publikationen der letzten Jahre; es sei daher auf sie verwiesen. (Vergleiche z. B. Jahrbuch 1906, Seiten 256—262.)

---

[1]) S. Beilage I, Seite 156—170. — [2]) S. Beilage I, Seite 11.

b. Jahresbericht.

An der Knaben-Sekundarschule Basel wurde auf Beginn des Schuljahres 1907/1908 zu den bereits bestehenden Fortbildungsklassen oder fünften Klassen (fakultatives 9. Schuljahr) noch eine sechste Klasse (10. Schuljahr) eingerichtet. Sie dient hauptsächlich der Vorbereitung auf die Prüfungen zum Eintritt in den Post- oder Telegraphendienst.

Angesichts des fortwährenden Mangels an Sekundarlehrern hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich am 16. Oktober 1907 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Den Abiturienten der Kantonsschule Zürich und der höheren Schulen der Stadt Winterthur, die beabsichtigen, sich auf den Volksschullehrerberuf vorzubereiten, wird die Zulassung zum Sekundarlehrerstudium und zu den Patentprüfungen nach den Bestimmungen des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer (vom 11. Oktober 1906) und der Studienordnung für Kandidaten des Lehramtes (vom 31. Oktober 1906) in provisorischer Weise unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Studienzeit beträgt im Minimum fünf Semester.

2. Im ersten und zweiten Semester haben die Kandidaten an den zur Einführung in die Praxis des Primarschulunterrichts einzurichtenden Übungen, Besprechungen und Vorlesungen teilzunehmen.

Sie haben sich ferner in Kalligraphie, Zeichnen, Turnen, Musik und eventuell Länderkunde, soweit nötig, fortzubilden bis zur Erlangung derjenigen Fertigkeiten und Kenntnisse, die bei der Primarlehrerprüfung gefordert werden.

Soweit es nicht bereits in der absolvierten Mittelschule geschehen ist, haben sie ein physikalisches und ein chemisches Praktikum zu besuchen.

Im übrigen schließt sich das Studium an die zitierte Studienordnung an.

II. Der Erziehungsrat behält sich vor, die Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung von einer Ergänzungsprüfung in den in Dispositiv I genannten Disziplinen abhängig zu machen, beziehungsweise die Beibringung genügender Ausweise zu verlangen.

Sofern diese Ausweise genügen, wird der Erziehungsrat auf die Beibringung des zürcherischen Primarlehrerpatentes und des Ausweises über einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe verzichten.

III. Mit der Leitung der methodischen Übungen und Unterweisungen wird Gustav Egli, Sekundarlehrer, Zürich V, betraut in der Meinung, daß diese Funktionen als in seinen Lehrverpflichtungen inbegriffen betrachtet werden.

IV. Die Erziehungsdirektion wird für die Einführung der Kandidaten in die praktische Betätigung die erforderlichen Anordnungen treffen und zu diesem Zwecke sich mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich ins Einvernehmen setzen.

Im Hinblick auf die beträchtliche Zahl von Austritten während des Schuljahres und den dadurch bedingten verminderten Erfolg des Unterrichts in fakultativen Fremdsprachen empfahl der Erziehungsrat des Kantons Zürich den Sekundarschulpflegen, Kurse in diesen Sprachen nur dann einzurichten, wenn eine ausreichende Zahl von genügend befähigten Schülern für das ganze Jahr gesichert ist. Insbesondere sei zu verlangen, daß nur solche Schüler zum fakultativen Fremdsprachenunterricht zugelassen

werden, die im Deutschen und Französischen mindestens die Note 4 haben.

In Appenzell wurde durch das dortige Kapuzinerkloster das Kollegium St. Antonius gegründet. Die Schule besteht aus einem Progymnasium von 4 Jahreskursen und einer Realschule von 3 Jahreskursen. Die öffentliche Realschule ist infolge dieser Gründung aufgehoben worden.

In der Stadt St. Gallen haben die Sekundarschulen eine Reorganisation erfahren, die auf einen bessern Anschluß des Unterrichtes an die Bedürfnisse des praktischen Lebens abzielt. Die Mädchensekundarschule wurde geteilt in eine literarische Abteilung, eine Handelsabteilung und eine hauswirtschaftliche Abteilung. In der Knabensekundarschule vollzog sich ein Ausbau der obersten Klasse, indem die Schüler der Abschlußklasse (III) je nach ihrer Berufswahl in eine technische oder in eine kaufmännische Abteilung eintreten können.

Die neue Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907 [1]) fordert, daß jeder der 2—3 Kurse mindestens 30 Wochen dauern und daß der Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule erfolgen solle. Wenn die Primarschule mindestens 38 Schulwochen dauert, oder wenn die Sekundarschule drei volle Kurse umfaßt, kann der Anschluß an die 6. Klasse erfolgen. Das Schulgeld darf für Schweizer höchstens 30 Fr. pro Kurs betragen. Der Staat leistet an jede Schule einen Beitrag von 500—800 Fr. Er unterstützt Primarlehrer, welche sich an höheren Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden, mit Stipendien, die 200 Fr. pro Semester betragen. Das bezügliche Regulativ [2]) verpflichtet den Empfänger zu mindestens einem Jahr Schuldienst für je 100 Fr. Stipendien.

Der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin beklagt, daß die 3. Klassen der Sekundarschulen so schwach besucht seien. In 12 von den 23 Scuole maggiori maschili war nur ein oder gar kein Schüler in der 3. Klasse.

Einer Anregung der Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates des Kantons Waadt Folge gebend, hat die Erziehungsdirektion in einem Kreisschreiben an die Sekundarschulen den häufigen Wechsel der Lehrmittel gerügt, durch welchen den Eltern oft unnötigerweise beträchtliche Auslagen verursacht werden.

Der Inspektor der 9 vom Staat unterstützten „Ecoles moyennes" (Sekundarschulen) im Kanton Wallis rügt, daß in den meisten Schulen der Eintritt zu früh gestattet werde. Das in Beratung stehende Gesetz über den Sekundarunterricht wird ganz besonders auch die Zulassungsbestimmungen aufstellen.

---

[1]) S. Beilage I, Seite 124—126.

[2]) S. Beilage I, Seite 210.

Infolge der schwierigen Finanzlage des Kantons Neuenburg mußten die Staatsbeiträge an Sekundarschulen herabgesetzt werden. Die Reduktion beträgt für die Jahre 1908—1910 10% der Beträge, wie sie nach dem Gesetz vom 14. Mai 1906 berechnet wurden.

Die Direktoren der Anstalten des Kantons Genf, die dem Sekundar- und beruflichen Unterricht gewidmet sind, wurden zu einer offiziellen Konferenz vereinigt.

Die Ecole professionnelle et ménagère in Genf hat ein neues Programm erhalten. [1]) An der Grundlage dieser Anstalt, die in den ersten zwei Jahren vorwiegend allgemein bildenden Charakter hat und in einem dritten Jahre für verschiedene weibliche Berufe vorbereitet, wurde nichts geändert. Auch das Programm der Ecole professionnelle für Knaben erfuhr einige Änderungen; die Muttersprache, die Schweizergeschichte und die Verfassungskunde gewannen dabei.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten [2]) hatte zur Folge, daß die meisten Kantone im Berichtsjahre ihre Maturitätsreglemente einer Revision unterzogen. So auch der Kanton Zürich.

Nachdem bereits auf Beginn des Schuljahres 1906/07 der neue Lehrplan des Realgymnasiums der Kantonsschule Zürich in Kraft getreten war, trat auf Beginn des Schuljahres 1907/08 auch der revidierte Lehrplan des Literargymnasiums [3]) in Wirksamkeit.

Die neuen Lehrpläne, sowie das neue eidgenössische Maturitätsreglement nötigten zur völligen Umgestaltung des bisherigen kantonalen Maturitätsreglementes. [4]) Es enthält im wesentlichen folgende Neuerungen: 1. Zu den bisherigen 9 Maturitätsfächern tritt als zehntes das Zeichnen hinzu. 2. Die Leistungen der Schüler während der Unterrichtszeit sollen mehr berücksichtigt werden als bis anhin. 3. Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf das Pensum der obersten Klasse. 4. Das Hauptaugenmerk ist nicht sowohl auf die gedächtnismäßig angeeigneten Kenntnisse, als auf den Grad dsr geistigen Reife zu richten. 5. Die mündliche Prüfung wird in der Regel nur auf fünf Fächer ausgedehnt, nämlich auf zwei Sprachen, Geschichte und zwei Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Diese Fächer werden den Schülern je nach den Sommerferien mitgeteilt. 6. Die schriftlichen

[1]) S. Beilage I, Seite 179—190.

[2]) Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 3.

[3]) Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 85.

[4]) Siehe Beilage I, Seite 88. ff.

Prüfungen sollen sich auf alle wissenschaftlichen Fächer, die Geschichte ausgenommen, erstrecken. In Physik, Chemie und Naturkunde treten an Stelle der eigentlichen Maturitätsarbeiten je zwei Klassenarbeiten, die im Verlauf des letzten Semesters anzufertigen sind. 7. In den alten und modernen Fremdsprachen soll in der Regel extemporiert, in Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde der Schüler so viel als möglich an für ihn neuen Problemen und Anwendungen auf seine geistige Reife geprüft werden. 8. Die Teilmaturitäten in Naturkunde und Chemie am Schluß der 5. und 6. Klasse fallen künftig weg, da alle Maturitätsfächer, mit Ausnahme des Zeichnens am Literargymnasium, bis zur Reifeprüfung Unterrichtsgegenstand sind. Auch die Jahresprüfungen erfuhren eine gründliche Umgestaltung. Sie sollen nicht mehr lediglich dazu dienen, den während des Jahres angeeigneten Stoff zu reproduzieren, sondern haben soviel als möglich den Charakter gewöhnlicher Unterrichtsstunden anzunehmen, sei es, daß ein neuer Stoff unter möglichst großer Beteiligung der Schüler durchgenommen wird, sei es, daß bereits behandelte Partien in größerem Zusammenhang besprochen werden.

Für die Industrieschule existierte bis jetzt kein Maturitätsreglement. Bei der Aufstellung eines solchen [1]) waltete die gleiche Tendenz, die Abschlußprüfung von jedem entbehrlichen Ballast zu befreien, wie dies beim Maturitätsreglement des Gymnasiums der Fall war.

Dem Privatgymnasium des Klosters Engelberg in Obwalden wurden zwei obere Klassen angegliedert, so daß die Anstalt nun die Zöglinge bis zur Maturität ausbilden kann.

Das neue Maturitätsreglement für die Kantonsschule Solothurn [2]) räumt den Jahresnoten eine wesentliche Bedeutung bei Festsetzung der Abgangszeugnisse ein. Im Lehrplan trat insofern eine Änderung ein, als das bisherige Obligatorium für Griechisch in der 3., 4. und 5. Gymnasialklasse wegfällt. Als obligatorischer Ersatz wurde Englisch bezeichnet.

Aus einem vom Kantonsrat hierfür bewilligten Kredit und aus zahlreichen freiwilligen Spenden wurde ein gut ausgestattetes Observatorium eingerichtet.

Die Beteiligung an Schülervereinen ist nur den Schülern der 6. und 7. Gewerbeschul- und Gymnasialklassen, des 4. pädagogischen Kurses und der 3. Handelsklasse gestattet.

Infolge der durchgreifenden Revision des Lehrplans des Gymnasiums und der Industrieschule des Kantons St. Gallen ist die Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen im allgemeinen um etwa 5 vermindert worden. Die Behörde glaubt damit dem Rufe nach Entlastung rationellere Folge gegeben zu haben als

[1]) S. Beilage I, Seite 90.
[2]) S. Beilage I, Seite 102.

durch die Einführung des sogenannten 40-Minuten-Betriebes. Zwei Nachmittage sind von obligatorischen Fächern frei; der eine davon ist indessen im Sommer für das Exerzieren bestimmt. Das Gymnasium wird von der 3. Klasse an in eine realistische Richtung ohne Griechisch und in eine literarische mit obligatorischem Griechisch geteilt. Die Maturitäts- und Abgangsprüfungen werden im Interesse der Entlastung der Schüler in dem Zeitpunkt abgenommen, wo der Unterricht im betreffenden Fache aufhört.

Die früheren Schüler der Kantonsschule St. Gallen haben Fr. 18,000 zu einem Fonds für Schulreisen zusammengelegt.

An der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld wurde die Bestimmung aufgestellt, daß die Dispensation von Turnen und Kadettenübungen von der Teilnahme an der achttägigen Ferienreise ausschließe, die jeweilen für acht Schüler der obersten Klasse aus einem Legat bestritten wird. Ein Schulfreund stellte der Anstalt Fr. 2000 zur Erstellung eines Tennisplatzes zur Verfügung.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Das Prüfungsreglement für das zürcherische Lehrerseminar erfuhr eine gründliche Umarbeitung. Die Vorprüfung, die bis jetzt am Ende der II. Klasse stattfand, wurde abgeschafft und die mündliche Prüfung im wesentlichen auf den Lehrstoff der IV. Klasse beschränkt und die Zahl der Prüfungsnoten vermindert. Gleichzeitig wurde aber das erforderliche Minimum in den einzelnen Fächergruppen von 3 auf $3^1/_2$ erhöht und strengere Handhabung der Promotionsvorschriften in Aussicht genommen.

Die Schülerinnen der III. Klasse besuchten im I. Quartal je an zwei Wochenabenden einen vom Frauenverein Küsnacht veranstalteten Koch- und Haushaltungskurs.

Das Oberseminar Bern machte einen Versuch, die Seminarreise mit Selbstverproviantierung und Übernachten in Militärzelten durchzuführen. Der Erfolg befriedigte durchaus.

Der Lehrermangel im Kanton Luzern bewirkte, daß oft bis 10 Schüler des vierten Seminarkurses des Seminars Hitzkirch für Stellvertretungen an Schulen abgeordnet waren.

Im Kanton Glarus meldeten sich 15 Kandidaten zur Konkursprüfung; 12 davon waren als Stipendiaten zum Bestehen der Prüfung verpflichtet. Die Ausbildung hatten erworben: 7 im Seminar Rickenbach-Schwyz, 3 in Kreuzlingen, 2 in Zug, 2 in Unterstraß-Zürich, 1 in Mariaberg-Rorschach, 1 in Schiers.

Der Regierungsrat des Kantons Freiburg hat zur Erzielung eines Fortschrittes in der Lehrerbildung speziell mit Rücksicht auf den deutschen Kantonsteil den Beschluß gefaßt, daß am Lehrerseminar Hauterive eine deutsche Abteilung und an der philosophi-

schen Fakultät der Universität Freiburg ein pädagogisches Institut zu schaffen sei.

Die Einführung eines vierten Seminarkurses im Kanton St. Gallen [1]) bedingte auch die Änderung des Lehrplanes des Seminars Mariaberg [2]) und des Regulativs für Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen an den Primarschulen. [3])

Der Lehrplan der Lehrerseminarien des Kantons Tessin vom Jahre 1903 erfuhr durch Beschluß vom 23. April 1907 eine Abänderung. [4]) Die Muttersprache und die Mathematik erhielten vermehrte Bedeutung und der Unterricht in gewissen Spezialfächern, wie Ackerbau, Feldmessen, Gesundheitslehre, Hauswirtschaft, wurde in einen besondern Ergänzungskurs auf das Ende des vierten Kurses verlegt.

Das neue Volksunterrichtsgesetz des Kantons Wallis [5]) setzt die Dauer der Lehrerbildung an den staatlichen Normalschulen auf 3 Jahreskurse von je 10 Monaten fest. Die Zöglinge erhalten vom Staate einen Beitrag von $^1/_3$ bis $^2/_3$ des Pensionspreises, übernehmen aber damit die Verpflichtung zu achtjährigem Schuldienst.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Am zürcherischen Technikum in Winterthur wurden neben dem Lehrerkonvent Fachlehrerkonferenzen geschaffen, um eine eingehendere Behandlung der besonderen Angelegenheiten der einzelnen Fachschulen zu ermöglichen.

Wegen schwacher Frequenz wurde die Schule für Feinmechaniker provisorisch auf Beginn des Wintersemesters 1907/08 aufgehoben.

Der Lehrplan der Schule für Geometer am Technikum in Winterthur wurde provisorisch im Sinne einer Erhöhung der Stundenzahl für Mathematik abgeändert.

Die Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich hat ihre Fachschule für Innenarchitektur durch Angliederung einer Werkstätte für Kunstschlosserei erweitert; zwei andere Werkstätten, eine für Goldschmiedekunst und eine für Ziselier- und Treibarbeiten, gehören schon länger zu dieser Fachgruppe. Die Textilschule erhielt einen Handwebstuhl und einen Möbelstoffstuhl.

Die an der städtischen Gewerbeschule in Zürich bestehenden Vorbereitungskurse für Post-, Telegraphen- und Telephonlehrlinge

---

[1]) Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 10.

[2]) Beilage I, Seite 110 ff.

[3]) Beilage I, Seite 206—209.

[4]) Siehe Beilage I, Seite 154.

[5]) Beilage I, Seite 6 ff.

wurden auf zwei Jahre ausgedehnt und schließen in Zukunft an die II. statt wie bisher an die III. Klasse der Sekundarschule an.

Um den Landwirten den Besuch einer landwirtschaftlichen Schule zu erleichtern, beschloß der Kantonsrat des Kantons Obwalden, es seien hierfür Stipendien bis zur Summe von Fr. 800 per Jahr auszurichten.[1]) Bewerber müssen mindestens 19 Jahre alt sein.

Für die Lehrerschaft der kantonalen Verkehrsschule in St. Gallen wurde eine Lehrerpensionskasse geschaffen, welche die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung umfaßt.

Die Verkehrsschule führte eine Reduktion der Fächer und der wöchentlichen Stunden durch. Das Maximum der letzteren beträgt nun 35 für den Vorkurs und 36 für die Fachabteilungen.

Im letzten Bericht wurde erwähnt, daß die Regierung des Kantons Aargau die Frage der Gründung eines Technikums studiert. Die Beratungen haben vorläufig zu dem Entschluß geführt, es sei nicht ein Technikum nach vorhandenen Vorbildern zu schaffen, sondern eine Werkmeisterschule, an welcher ein tüchtiges Personal für die Werkstätte herangebildet werde. Um Vorschläge für die Organisation einer solchen Anstalt wurde auch der Vorstand des Schweizerischen Werkmeister-Verbandes ersucht.

Thurgau. Das Gesetz zur Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule wurde mit 12,141 Ja gegen 8883 Nein vom Volke angenommen.

Für den im Vorjahre geschaffenen Corso tecnico professionale in Lugano wurden Examenordnungen aufgestellt[2]) und die Ausübung des Berufes eines Geometers oder Bautechnikers vom Besitz des Diploms der Schule oder eines entsprechenden Ausweises abhängig gemacht.

Wie den Sekundarschulen, so wurde auch den beruflichen Bildungsanstalten des Kantons Neuenburg der kantonale Beitrag reduziert, und zwar um 15 % des bisherigen Beitrages.

In Genf wurde eine besondere Kommission zum Studium der Frage ernannt, auf welche Weise eine Reorganisation des Unterrichtes an der Ecole des Arts appliqués à l'industrie durchgeführt werden könne. Um hierfür die nötigen Grundlagen zu gewinnen, veranstaltete die Kommission eine Umfrage bei Industriellen, die ehemalige Schüler zu beschäftigen in der Lage waren, und bei ehemaligen Schülern selbst.

---

[1]) Beilage I, Seite 97/8.

[2]) Beilage I, Seite 24.

VIII. Hochschulen,
inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien Neuenburg und Genf).

Im Jahrbuch 1906, Seiten 269—272, ist aus der Feder von Prof. Dr. Schmiedel-Zürich eine kurze Geschichte der Konferenzen der schweizerischen Hochschulrektoren gegeben worden; es kann daher auf die bezüglichen Mitteilungen verwiesen werden.

Aus dem Berichtsjahr ist als von einiger Bedeutung für die Hochschulen folgendes zu erwähnen:

Universität Zürich.

Die frühere Bestimmung, daß Auditoren mehr als acht wöchenliche Kollegienstunden besuchen dürfen, wurde auf schweizerische Auditoren beschränkt, die sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen. Diese Maßnahme bewirkte einen starken Rückgang der Zahl der ausländischen Auditoren, insbesondere der Russinnen. Durch Regierungsbeschluß vom 1. August 1907 wurden ferner die Aufnahmebestimmungen für die Russinnen in folgender Weise verschärft:

Von den Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien wird eine Aufnahmeprüfung in vier Fächern verlangt, und zwar:

a. Für das Studium der Rechte an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Latein und zwei weitere Fächer nach Vereinbarung mit dem Rektor;

b. für das Studium der Staats- und Handelswissenschaften an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Mathematik, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor; Latein kann im Sinne des zweitletzten Absatzes des § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden;

c. für die Immatrikulation an die medizinische Fakultät und die zahnärztliche Schule: Deutsch, Latein, Mathematik und Physik;

d. für die Immatrikulation an die I. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Französisch, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor;

e. für die Immatrikulation an die II. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Mathemathik, Physik, Latein; Latein kann gemäß § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden.

Studierenden, denen das Rektorat bereits die Immatrikulation auf Grund anderer Prüfungsfächer, oder nach den bisher geltenden Aufnahmebestimmungen prüfungsfreie Immatrikulation zugesichert hat, werden von den vorstehenden Neuerungen nicht betroffen.

Schweizerische Ärzte und Zahnärzte, die zum Dr. med. promovieren wollen, können nunmehr ihre Dissertationen auch aus dem Gebiete der Zahnheilkunde wählen.

Für Kandidaten der eidgenössischen Medizinalprüfungen, welche das naturwissenschaftlich-propädeutische Examen abgelegt haben, werden sechsstündige physiologische Übungen abgehalten, von denen 4 Stunden auf die chemischen, 2 Stunden auf physikalische Arbeiten entfallen. Das Honorar dafür beträgt Fr. 34.

Für Errichtung und Betrieb der Poliklinik für physikalische Heilmethoden wurde die Badanstalt an der Mühlebachstraße, Zürich V, gemietet.

Der im Jahre 1906 eingeführte Elementarkurs in Latein für immatrikulierte Studierende hat derart günstigen Erfolg aufzuweisen, daß der Erziehungsrat seine Wiederholung im Wechsel mit einem Elementarkurs in Griechisch beschloß.

Universität Bern.

Die Aufnahmebestimmungen wurden mit Rücksicht auf den allzu großen Zudrang von Fremden verschärft und zugleich wurden die Staatsgebühren erhöht. Für die Aufnahme der Ausländer besteht in Zukunft der Grundsatz, daß sie den Ausweis wenigstens über diejenigen Bedingungen zu leisten haben, welche in ihrem Heimatstaate zum Eintritt in die Hochschulen gefordert werden.

Für die Gründung einer akademischen Witwen- und Waisenkasse sind durch einen Ausschuß Statuten aufgestellt worden.

Die Lehramtsschule war von 114 Kandidaten besucht; darunter waren 16 Damen. Bei den Prüfungen für Sekundarlehrer wurden von 36 Lehrern und 12 Lehrerinnen volle Patente erworben. Das Diplom für das höhere Lehramt wurde 12 Kandidaten erteilt.

Universität Basel.

Für den Universitätsgärtner wurde eine neue Dienstordnung erlassen[1]), ebenso für den Abwart der botanischen Anstalt und die Gehülfen und Arbeiter des botanischen Gartens.

Universität Lausanne.

Die Universität hat in Rußland genaue Erkundigungen über die dort geltenden Aufnahmebestimmungen für das akademische Studium eingezogen, um die Zulassung von russischen Studierenden darnach zu regeln.

Um die Studierenden zu größerer Sorgfalt in der Benutzung der aus der Bibliothek entlehnten Werke zu nötigen, wurde dem Bibliothekreglement ein Artikel 29 bis beigefügt: „Tout volume est censé remise en bon état. L'emprunteur peut être rendu responsable

[1]) S. Beilage I, Seite 222.

de tout dommage qu'il n'aurait pas fait constater par l'administration de la Bibliothèque au moment où le volume lui a été remis."

Akademie von Neuenburg.

Der Jahresbericht der Akademie beklagt, daß infolge der mißlichen Lage der kantonalen Finanzen die Mittel der Anstalt auf das äußerste beschränkt seien. Eine Revision des Programms für die „Examens de licence" unterblieb nur aus dem Grunde, weil die infolge der Revision voraussichtlich neueinzurichtenden Kurse wegen Geldmangel nicht hätten eingeführt werden können. Die Frequenz war größer als je.